



HESSISCHER LANDTAG

02. 04. 2025

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage vom 30.09.2024**Fraktion der Freien Demokraten****Justizvollzugsanstalten in Hessen****Drucksache 21/1146**

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Justizvollzugsanstalten (JVAs) sind ein wesentlicher Bestandteil der Strafrechtspflege und tragen maßgeblich zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung bei. Doch sie stehen vor zunehmend gravierenden Herausforderungen: Fehlende Haftplätze, unzureichende bauliche Zustände, ein akuter Personalmangel sowie herausfordernde Arbeitsbedingungen für das Personal belasten den hessischen Justizvollzug erheblich. Viele Anstalten sind vollständig ausgelastet, was zu der Entscheidung geführt hat, die Vollstreckung von Haftbefehlen für Altfälle und Ersatzfreiheitsstrafen aus der Corona-Zeit vorerst auszusetzen, um eine Überlastung zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist es von zentraler Bedeutung, die Haftbedingungen, die Arbeitsbedingungen des Personals und die allgemeine Funktionsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten eingehend zu analysieren. Die Sicherung des Nachwuchses im Vollzugsdienst, eine angemessene Besoldung, der Ausbau von Haftplätzen und moderne bauliche Standards spielen hierbei eine ebenso wichtige Rolle wie der Schutz des Wohlbefindens der Bediensteten und Inhaftierten. Es gilt, die strukturellen Defizite zu beseitigen und Maßnahmen zu ergreifen, um den Justizvollzug zukunftsfähig zu gestalten. Diese angespannte Lage verdeutlicht die dringende Notwendigkeit von effektiven und nachhaltigen Maßnahmen. Nur so kann die langfristige Funktionsfähigkeit des hessischen Strafvollzugs gewährleistet werden. Die vorliegende Anfrage zielt darauf ab, ein umfassendes Bild der aktuellen Lage in den hessischen Justizvollzugsanstalten zu erhalten und notwendige Verbesserungen zu identifizieren.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage wie folgt:

I. Haftbedingungen

Frage 1 Wie wird die Einhaltung von Mindeststandards der Haftbedingungen (unter anderem Zellengröße, Hygiene, Verpflegung) gewährleistet?

Die Mindeststandards der Haftbedingungen ergeben sich aus den Hessischen Vollzugsgesetzen (Hessisches Strafvollzugsgesetz, Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz, Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz, Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz) sowie den Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zu den hessischen Vollzugsgesetzen.

Zur Überprüfung der Einhaltung der vorgesehenen Mindestvoraussetzungen sind verschiedene Standards implementiert.

Aufgrund der Dienstanweisung zur Internen Revision im Hessischen Justizvollzug vom 04.05.2023 wurde im Oktober 2023 die interne Revision für den Hessischen Justizvollzug in einem Referat in der Abteilung IV (Justizvollzug) des Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat eingerichtet. Das Referat ist der Leitung der Abteilung IV unterstellt.

Die interne Revision nimmt unabhängige Prüfungs- und Kontrollfunktionen im Justizvollzug wahr. Sie dient im Wesentlichen der Sicherstellung und Optimierung von Qualität, Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns sowie der Einhaltung der Vorschriften und Regelungen, der Herstellung von Transparenz und eines entscheidungsorientierten Überblicks über Geschäftsrisiken im Zusammenhang mit Vermögen, Umfeld, Geschäftsprozessen und Steuerungsinformationen sowie der Festlegung und Weiterentwicklung der behördeninternen Regelungen. Die interne Revision wirkt durch ihre Prüftätigkeit korruptionspräventiv. Prüfungen im Rahmen der Fachaufsicht bleiben von der internen Revision unberührt.

Eine weitere Prüfinstitution stellt die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter dar. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist eine unabhängige nationale Einrichtung zur Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. Die Nationale Stelle vereint unter ihrem Dach die Bundesstelle und die Länderkommission. Ihre Einrichtung beruht auf dem Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat die Aufgabe, regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung – darunter die Justizvollzugsanstalten der Länder – aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Darüber berichtet sie jährlich der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten.

Die Geschäftsstelle der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter hat ihren Sitz in der Luisenstraße 7 in Wiesbaden. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Geschäftsstelle und aus Gründen der Kontinuität hat sich Hessen bereiterklärt, Verwaltungsaufgaben, etwa im Zusammenhang mit der Bestellung der Mitglieder der Länderkommission, Änderungen der Verwaltungsvereinbarung und Erstellung von Bescheinigungen für die Mitglieder zu übernehmen. Die originäre Zuständigkeit liegt beim Vorsitzland der Justizministerkonferenz (JuMiKo) beziehungsweise bei der JuMiKo selbst.

Daneben haben die Gefangenen selbst verschiedene Möglichkeiten, gegen eine aus ihrer Sicht bestehende Nichteinhaltung der gesetzlichen Mindeststandards vorzugehen.

So können sich Gefangene gemäß inhaltlich gleichlautenden Regelungen in den Vollzugsgesetzen mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung wenden. Zugleich ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in eigenen Angelegenheiten an hierfür zuständige Bedienstete der Aufsichtsbehörde wenden können, die die Anstalt beziehungsweise Einrichtung aufsuchen.

Gefangene können zudem gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges mittels des gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfs des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG vorgehen. Auch Eilanträge sind in diesem Zusammenhang möglich (vergleiche. § 114 Abs. 2 StVollzG). Bei ablehnender Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des örtlich zuständigen Landgerichts steht die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde gemäß § 116 StVollzG offen. Über Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse hessischer Landgerichte entscheidet das Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Jedem Gefangenen und jeder Gefangenen steht es ferner offen, sich im Rahmen einer formlosen Dienstaufsichtsbeschwerde an das Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat zu wenden. Weiter können Gefangene von der Möglichkeit Gebrauch machen, Petitionen an den Landtag zu richten. Die Petitionen inhaftierter Personen werden in aller Regel zur weiteren Bearbeitung in den Unterausschuss Justizvollzug überwiesen.

Frage 2 Welche Maßnahmen wurden in den letzten fünf Jahren ergriffen, um die psychische und physische Gesundheit der Inhaftierten zu fördern?

Frage 3 Welche Regelungen bestehen hinsichtlich der medizinischen Versorgung von Inhaftierten, insbesondere im Hinblick auf chronische Erkrankungen und psychische Störungen?

Aufgrund des bestehenden Sachzusammenhanges werden die Fragen I.2 und I.3 gemeinsam beantwortet.

Die medizinische Versorgung der Gefangenen orientiert sich an den Regelungen außerhalb der Haft. Nach § 24 HStVollzG und den entsprechenden Bestimmungen in den übrigen hessischen Vollzugsgesetzen haben die Gefangenen einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen sowie die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 33 SGB V. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung gesetzlich Versicherter.

Die medizinische Versorgung der Gefangenen erfolgt in den jeweiligen Behandlungsfeldern leitliniengerecht.

Jede hessische Justizvollzugsanstalt verfügt über einen Krankenrevierbereich und zahnärztliche Behandlungsräume. Im Bereich des Krankenreviers sind in Abhängigkeit von der Größe der Justizvollzugsanstalt ein oder mehrere Ärzte beziehungsweise Ärztinnen sowie eine entsprechende Anzahl von Bediensteten des Krankenpflegedienstes tätig. Dort werden bei Neuzugängen eine

Zugangsuntersuchung durchgeführt (inklusive Zugangsserologie und TBC-Screening). Der Revierbereich ist ähnlich einer Hausarztpraxis außerhalb des Justizvollzugs „erste Anlaufstation“ für die inhaftierten Patienten, wenn sie gesundheitliche Beschwerden haben. Hier findet regelmäßig die erste Diagnostik statt. Die meisten Krankenreviere sind mit EKG und Ultraschallgerät ausgestattet. Bei Bedarf werden Fachärzte konsultiert. Dies geschieht zum einen durch in die Anstalt kommende Konsiliarärztinnen beziehungsweise Konsiliarärzte und zum anderen durch Überweisung an externe Arztpraxen oder Kliniken.

Die Entscheidung über durchzuführende medizinische Behandlungen (inklusive der Verordnung von Medikamenten) trifft grundsätzlich der jeweilige anstaltsärztliche Dienst.

In den größeren Justizvollzugsanstalten sind bettenführende Abteilungen eingerichtet worden. Im Einzelnen verfügt die JVA Weiterstadt über 34 Betten, die JVA Frankfurt am Main I über 33 Betten, die JVA Frankfurt am Main III über 18 Betten und die JVA Butzbach über 23 Betten. In diesen Stationen werden Entzugsbehandlungen durchgeführt, pflegebedürftige Gefangene aufgenommen und postoperative Versorgung durchgeföhrt. Seitens des Justizvollzugs wird aus Sicherheitsgründen versucht, Gefangene frühestmöglich aus externen Krankenhäusern in die bettenführenden Abteilungen zurückzuverlegen. Im Bereich der Frauenanstalt kommt die Betreuung schwangerer Gefangener hinzu.

In den bettenführenden Abteilungen wurden vielfach auch Funktionsräume für konsiliarisch tätige Fachärztinnen und Fachärzte eingerichtet. Ebenfalls verfügen diese Einrichtungen über Röntgenanlagen.

Die zahnmedizinische Versorgung wird in allen Justizvollzugsanstalten, außer der Jugendarresteinrichtung, von hauptamtlichen Zahnmedizinerinnen beziehungsweise Zahnmedizinern sowie hauptamtlichen zahnmedizinischen Fachangestellten wahrgenommen. Ein Zahnarzt beziehungsweise eine Zahnärztin betreut in der Regel drei bis vier Anstalten. In der Jugendarresteinrichtung erfolgt die Behandlung durch Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte

Der JVA Kassel I ist das sogenannte Zentralkrankenhaus mit 60 Betten angeschlossen. Es gliedert sich in die Fachabteilungen Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Chirurgie (im Wesentlichen kleine Chirurgie und OP-Nachsorge) sowie eine Infektionsabteilung und eine Abteilung für psychisch auffällige Gefangene.

Behandlung chronischer Erkrankungen

Die Behandlung chronisch erkrankter Gefangener richtet sich nach den soeben ausgeführten Maßstäben. Auch sie orientiert sich an der Versorgung gesetzlich Versicherter und erfolgt leitliniengerecht.

Versorgung psychisch auffälliger beziehungsweise erkrankter Gefangener

Die adäquate Behandlung psychisch auffälliger beziehungsweise erkrankter Gefangener ist seit Jahren ein Thema, das den Justizvollzug intensiv beschäftigt.

Eine Ende 2015 zur Thematik eingerichtete Arbeitsgruppe hat zu Beginn des Jahres 2017 einen Abschlussbericht mit Empfehlungen zur Verbesserung der Versorgungssituation psychisch kranker und auffälliger Gefangener vorgelegt, der seitdem eine wichtige Grundlage für die Behandlung von psychisch auffälligen Gefangenen darstellt. Insbesondere konnten auf Grundlage der Empfehlungen deutliche Verbesserungen in der finanziellen Ausstattung auf Personal- und Sachebene erzielt werden. So wurden dem hessischen Justizvollzug in den Jahren 2017 bis 2020 insgesamt 48 zusätzliche Stellen im psychologischen Dienst, im ärztlichen Dienst, im Krankenpflegedienst, im Sozialdienst, im pädagogischen Dienst, im Allgemeinen Vollzugsdienst und für Ergotherapeuten für die Ausweitung und Intensivierung der leitliniengerechten Behandlung psychisch auffälliger Gefangener zur Verfügung gestellt. Die medizinische Behandlung psychisch auffälliger und kranker Gefangener erfolgt in Abhängigkeit von Schweregrad und Komplexität des jeweiligen Krankheitsbildes derzeit stationär auf den entsprechenden Behandlungsstationen in der JVA Weiterstadt (18 Plätze) und im Zentralkrankenhaus der JVA Kassel I (20 Plätze).

Beide Stationen sind konzeptionell darauf ausgerichtet, während eines vorübergehenden stationären Aufenthalts die psychiatrischen Krankheitsbilder der aufgenommenen Patienten abzuklären, Diagnosen zu stellen und – soweit erforderlich – eine medikamentöse Einstellung vorzunehmen. Ziel beider Einrichtungen ist es, die dort aufgenommenen Gefangenen so weit zu stabilisieren, dass sie sobald wie möglich wieder in den Regelvollzug zurückkehren und dort durch den anstaltsärztlichen Dienst und in den meisten Fällen auch begleitend therapeutisch beziehungsweise psychotherapeutisch weiterbehandelt werden können. Die psychologische Behandlung wird durch vollzugsinternes Fachpersonal, die psychotherapeutische wiederum durch vollzugseigenes und externes Fachpersonal gewährleistet.

Frage 4 Wie werden die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Inhaftierter (zum Beispiel junge, alte oder kranke) berücksichtigt?

Jugendliche und heranwachsende Gefangene sind getrennt von erwachsenen Gefangenen unterzubringen. Demnach werden Jugendliche und Heranwachsende, die zu einer Jugendstrafe verurteilt oder bei denen Untersuchungshaft angeordnet wurde, in eine der beiden Jugendanstalten in Rockenberg (14 bis 19 Jahre) oder Wiesbaden (20 bis 24 Jahre) oder in einer eigenständigen Abteilung für junge weibliche Gefangene in der JVA Frankfurt am Main III untergebracht. Die Unterbringung erfolgt entsprechend des Entwicklungsstandes und Förderbedarfs der Gefangenen in Wohngruppen mit maximal zehn Gefangenen und soll hierbei als zentraler Ort des Lernens dienen. Diese überschaubaren Einheiten ermöglichen den jungen Gefangenen, durch individuelle Ansprache, Erziehung und Förderung in einer kleinen Gemeinschaft Werte und soziales Zusammenleben zu erlernen sowie gewaltfreie Konfliktlösung, Toleranz und Verantwortung zu üben. Wohngruppen sind ein ideales praktisches Trainingsfeld für Fertigkeiten, die in der Theorie, zum Beispiel in therapeutischen Gruppen oder angeleiteten Freizeitmaßnahmen, vermittelt wurden.

Eine engmaschige Betreuung der Gefangenen wird insbesondere durch ein deutlich erhöhtes Stellenkontingent im Bereich der Sozialdienste (1:10), aber auch anderer Fachdienste gewährleistet.

Durch den Vollzug der Jugendstrafe sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen (Erziehungsziel). Die Unterbringung im Jugendvollzug dient zugleich dem Schutz der Allgemeinheit. Dies wird durch Erreichen des Erziehungsziels der Gefangenen und durch eine sichere Unterbringung und Beaufsichtigung gewährleistet (vergleiche § 2 f. HessJStVollzG).

Erzieherisch ausgestaltet hat der Jugendvollzug sicherzustellen, dass sich junge Gefangene die Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen können, die es ihnen ermöglichen, nach der Entlassung straffrei zu leben. Dabei ist das Leben im Justizvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen, den schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung ist entgegenzuwirken.

Alle individuell nötigen Maßnahmen zur Erreichung des Erziehungsziels sind von Beginn der Inhaftierung an vorzusehen, um die zur Verfügung stehende Haftzeit sinnvoll zu nutzen. Dem entsprechend erfolgt zeitnah nach Aufnahme der jungen Strafgefangenen eine Diagnostik, welche umfassende soziale, psychische und psychiatrische Aspekte berücksichtigt. Auf Grundlage der erlangten Erkenntnisse entsteht unter Beteiligung verschiedener Fachdienste eine individuelle Förderplanung mit den Gefangenen. Gemäß dieser Grundlage soll der Haftverlauf in Bezug auf berufliche und schulische Fördermöglichkeiten, Maßnahmen im Behandlungsbereich und zur Bearbeitung der kriminogenen Faktoren sowie zur Planung der Entlassung gestaltet werden. In den Anstalten selbst werden deshalb neben diversen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten vielfältige Behandlungsangebote und Maßnahmen zur sinnvollen Freizeitgestaltung vorgehalten.

Um einer (zukünftigen) Beschäftigungslosigkeit nach der Haft entgegenzuwirken und das Risiko eines Rückfalls zu minimieren, kommen Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung im Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) insoweit eine besondere Bedeutung zu, als die Gefangenen gemäß § 27 Abs. 2 HessJStVollzG vorrangig zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen verpflichtet sind. Im Sinne des ganzheitlichen Bildungsbegriffs erfolgt nicht nur die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, sondern auch hier die Förderung zur Bildung und Entwicklung der Persönlichkeit. Das Beschäftigungsangebot ist hierbei sehr breit angelegt, derzeit stehen in den Jugendanstalten 160 Arbeitsplätze im Bereich der beruflichen Bildung und 73 Plätze im Bereich der schulischen Bildung zur Verfügung.

Betreffend die Versorgung **kranker Gefangener** wird auf die Ausführungen zu I.2 und I.3 verwiesen.

Bezüglich der **älteren Gefangenen** ist zunächst anzumerken, dass nicht generell besondere Anforderungen an die Unterbringung im Haftraum oder an sanitäre Einrichtungen zu stellen sind. Besondere Anforderungen ergeben sich erst dann, wenn ältere Personen körperliche Einschränkungen oder einen Grad der Behinderung aufweisen, die besondere Hilfestellungen erfordern. Das Bewusstsein hierfür ist stetig gewachsen. So wurden in den letzten Jahren die baulichen Gegebenheiten in den Justizvollzugsanstalten dahingehend punktuell angepasst, dass auch (ältere) Gefangene mit körperlichen Einschränkungen adäquat untergebracht werden können. Bei allen Neubau- und Umbauprojekten werden, soweit es möglich ist, behindertengerechte Hafträume vorgesehen.

Die Justizvollzugsanstalten haben daneben ihre Behandlungs- und Freizeitangebote verstärkt auf die älter werdende Klientel ausgerichtet, um deren individuellen Bedürfnissen noch besser gerecht zu werden. Daher gibt es im hessischen Justizvollzug auch spezielle Unterbringungsmöglichkeiten im Seniorenvollzug. Ältere männliche Gefangene (ab dem 55. Lebensjahr) können in der Abteilung „Kornhaus“ der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt oder in der JVA Weiterstadt auf einer Station für ältere Gefangene untergebracht werden. Das „Kornhaus“ verfügt insgesamt über 51 Haftplätze, davon im Seniorenvollzug 35 Haftplätze in Einzelhafträumen, und die Station für ältere Gefangene in der JVA Weiterstadt verfügt über zehn Haftplätze.

Aufgrund der Spezialisierung auf ältere Gefangene und einer entsprechend ausgerichteten Vollzugskonzeption ist neben einer hohen personellen Betreuungsdichte eine hohe Professionalität und ein großes Angebot spezieller altersgerechter Maßnahmen gewährleistet.

Die verantwortlichen Bediensteten werden entsprechend für den Umgang mit älteren Gefangenen speziell geschult, unter anderem zum Thema Demenz.

Frage 5 Wie werden die Rechte der Inhaftierten im Bereich der sozialen Kontakte (zum Beispiel Besuchsrechte, Telefonate, Briefverkehr) gewährleistet und überwacht?

Inhaftierte haben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren. Bei Personen, die begehren als Kontaktpersonen zugelassen zu werden, darf die Justizvollzugsanstalt zunächst mit dem Einverständnis der betreffenden Personen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 58a HStVollzG sowie der korrespondierenden Vollzugsgesetze vornehmen. Die Überwachung der sozialen Kontakte ist in den §§ 33 bis 37 HStVollzG sowie der korrespondierenden Vollzugsgesetze normiert. Die Ausgestaltung der sozialen Kontakte sieht wie folgt aus:

Die Inhaftierten dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat, auf die auch Zeiten der Videotelekommunikation angerechnet werden. Die Gesamtdauer bei jugendlichen Inhaftierten beträgt mindestens vier Stunden im Monat und in Sicherungswahrung Untergebrachten ist Gelegenheit zu geben, mindestens zehn Stunden im Monat Besuch zu empfangen.

Besuche von Kindern der Inhaftierten werden besonders gefördert. Darüber hinaus werden Besuche ermöglicht, wenn sie unter anderem der Wahrnehmung persönlicher, familiärer, rechtlicher oder sonstiger wichtiger Angelegenheiten dienen, demnach werden auch Familienbesuche, Ehebesuche sowie Anwaltsbesuche durchgeführt. Übernachtungsbesuche von Familien sind nicht möglich.

Im Vollzug der Untersuchungshaft können einem inhaftierten Beschuldigten zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr Beschränkungen auferlegt werden. Insbesondere kann angeordnet werden, dass der Empfang von Besuchen der Erlaubnis bedarf. In der Regel ordnet das zuständige Gericht diese Beschränkung an und überträgt die Besuchskontrolle auf die Staatsanwaltschaft. Besuche sind dann nur nach schriftlicher Genehmigung zulässig.

Darüber hinaus haben die Gefangenen und Untergebrachten das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. Sie haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Bei Gefangenen in Untersuchungshaft kann die Überwachung des Schriftverkehrs nach § 119 Abs. 1 der Strafprozessordnung angeordnet werden.

Den Inhaftierten kann ferner gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Antwort zur Frage I. 7 Bezug genommen.

Aus wichtigen Gründen können Gefangene und Untergebrachte auch andere Telekommunikationsmittel durch Vermittlung und unter Aufsicht der Anstalt (beispielsweise Videotelefonie) nutzen.

Die Überwachung dieser Rechte erfolgt in erster Linie durch die Justizvollzugsanstalten, die dafür verantwortlich sind, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Daneben gibt es unabhängige Stellen, wie beispielsweise den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die die Einhaltung der Rechte der Gefangenen überprüfen können.

Frage 6 In welchen Justizvollzugsanstalten besteht derzeit die Möglichkeit, Skype oder andere Videotelefoniedienste zu nutzen?

In allen hessischen Justizvollzugsanstalten besteht die Möglichkeit, Videotelefonie via Skype zu nutzen.

Frage 7 Wie lange dürfen Gefangene pro Woche Videotelefonie oder herkömmliche Telefonate nutzen?

Die Dauer der Nutzungsmöglichkeit der Videotelefonie ist in den Anstalten unterschiedlich geregelt. Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Zeiten ersichtlich, die die Gefangenen in der Regel für die Videotelefonie in Anspruch nehmen können. Dabei sind in den Anstalten die Nutzungszeiten pro Monat festgelegt, wobei es im Einzelnen Abweichungen zu den Festlegungen der Anzahl und Höchstdauer eines Videotelefonates sowie der etwaigen Anrechnung auf den Präsenzbesuch gibt. Insoweit werden nachfolgend die monatlichen Gesamtnutzungsdauern je Anstalt mitgeteilt. Zudem ist zu beachten, dass in begründeten Einzelfällen Abweichungen möglich sind, insbesondere soweit aufgrund besonderer persönlicher Umstände eine längere Videotelefoniezeit angezeigt ist.

Justizvollzugsanstalt	Videotelefonie – Minuten pro Monat
Butzbach	120
Darmstadt	15
Dieburg	30
Frankfurt am Main I	120
Frankfurt am Main III	30
Frankfurt am Main IV	120
Fulda	120
Gießen	120
Hünfeld	90
Kassel I	60
Kassel II	120
Limburg	120
Rockenberg	240
Schwalmstadt	240
Weiterstadt	120
Wiesbaden	240

Die Dauer der Nutzungsmöglichkeit von Telefonaten ist in den Anstalten ebenfalls unterschiedlich geregelt. Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Zeiten ersichtlichen, die die Gefangenen in der Regel für Telefonate in Anspruch nehmen können, wobei dies entsprechendes Guthaben für die Telefonie voraussetzt.

In den Anstalten sind dabei die Nutzungszeiten pro Monat festgelegt, wobei es auch Abweichungen zu den Festlegungen bezüglich der monatlichen Anzahl und Höchstdauer eines Telefonates gibt.

Insoweit werden nachfolgend die monatlichen Gesamtnutzungsdauern pro Gefangenem je Anstalt mitgeteilt wird. Zudem ist zu beachten, dass in begründeten Einzelfällen Abweichungen möglich sind, insbesondere soweit aufgrund besonderer persönlicher Umstände eine längere Telefonzeit angezeigt ist.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Telefonate mit den Verteidigerinnen und Verteidigern nicht auf das Zeitkontingent angerechnet werden.

Justizvollzugsanstalt	Telefonie – Minuten pro Monat
Butzbach	240
Darmstadt	120
Dieburg	180
Frankfurt am Main I	120
Frankfurt am Main III	120
Frankfurt am Main IV	120
Fulda	120
Gießen	120
Hünfeld	120
Kassel I	240
Kassel II	Kein Zeitlimit
Limburg	120
Rockenberg	120
Schwalmstadt	360
Weiterstadt	120
Wiesbaden	Kein Zeitlimit

Frage 8 Welche Kosten entstehen für Gefangene bei der Nutzung von Skype oder herkömmlicher Telefonie?

Für die Nutzung von Skype entstehen den Gefangenen keine Kosten.

Die Telefonie wird über Drittanbieter angeboten, die unmittelbar Vertragspartner der Gefangenen sind. Dabei werden die Konzessionen für die Telefonie gesondert für die einzelnen Anstalten ausgeschrieben, weshalb die anfallenden Kosten je nach Anstalt variieren, zumal die Ausschreibungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen. Die im Einzelnen anfallenden Kosten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Justizvollzugsanstalt	Festnetz national €/Minute	Mobil national €/Minute	Festnetz/Mobil international €/Minute
Butzbach	0,02	0,03	0,04
Darmstadt	0,07	0,14	0,63
Dieburg	0,07	0,14	0,63
Frankfurt am Main I	0,02	0,03	0,04
Frankfurt am Main III	0,09	0,11	0,05
Frankfurt am Main IV	0,03	0,03	0,04
Fulda	0,07	0,09	0,085
Gießen	0,05	0,078	0,09
Hünfeld	0,05	0,077	0,085
Kassel I	0,09	0,19	0,75
Kassel II	0,05	0,09	0,22
Limburg	0,09	0,19	0,75
Rockenberg	0,10	0,14	0,05
Schwalmstadt	0,09	0,19	0,75
Weiterstadt	0,07	0,09	0,09
Wiesbaden	0,09	0,12	0,04

Frage 9 Welche logistischen und personellen Herausforderungen gibt es bei der Bereitstellung von Skype oder anderen Videotelefoniediensten in den JVA's?

Zunächst sind als Herausforderungen bei der erstmaligen Implementierung beziehungsweise Installation der Videotelefonie etwaige Umbaumaßnahmen sowie personeller Aufwand durch die erforderliche Schulung der Bediensteten zu nennen.

Im laufenden Betrieb ist eine weitere Herausforderung, dass nicht alle Anstalten aufgrund der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten einen gesonderten Raum mit fester Installation für die Videotelefonie vorhalten können. In diesen Fällen müssen andere Räume, wie beispielsweise Schulungsräume, zeitweise für die Videotelefonie blockiert und mittels Medienwagen für die Videotelefonie ausgestattet werden.

Ferner werden von den Anstalten neben den genannten Herausforderungen bezüglich der Raumkapazität als personelle Herausforderungen im laufenden Betrieb der administrative Aufwand für die Genehmigungsverfahren, der Schulungsaufwand für Bedienstete, aber auch die erforderliche Einzelüberwachung bei der Videotelefonie genannt.

Frage 10 Welche Sicherheitsmaßnahmen werden getroffen werden, um Missbrauch der Videotelefonie zu verhindern?

Zunächst sind Personen, die Kontakt per Videotelefonie begehren, mit deren Einverständnis einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 58a HStVollzG sowie der korrespondierenden Vollzugsgesetze zu unterziehen. Die Identifizierung der über Videotelefonie kontaktierten Personen erfolgt durch einen Abgleich des in die Kamera gehaltenen Ausweispapieres.

Die Überwachung der Videotelefonie erfolgt analog der gesetzlichen Regelungen zur Überwachung des Besuchs (vergleiche § 34 Abs. 4 HStVollzG pp.).

Der Gefangene selbst hat keinen Zugriff auf den Computer, der die Videotelefonat-Verbindung herstellt beziehungsweise beendet. Dieser Computer mit Bildschirm und Eingabemedien ist ausschließlich für Bedienstete zugänglich und wird ausschließlich durch diese bedient. Über eine sogenannte Monitorspiegelung nimmt der Gefangene über einen zweiten Bildschirm, der über eine Web-Cam und ein Mikrofon verfügt, an dem Videotelefonat teil.

Frage 11 Wie wird der Zugang der Inhaftierten zu Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen sichergestellt und wie hoch ist die Teilnahmequote an diesen Programmen?

Im hessischen Justizvollzug stehen differenzierte Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung der Inhaftierten zur Verfügung. Im schulischen Bereich werden Vollzeitmaßnahmen angeboten, die den Gefangenen die Erlangung schulischer Bildungsabschlüsse ermöglichen. Darüber hinaus werden schulische Bildungsmaßnahmen in der Freizeit angeboten. Im beruflichen Bereich werden, vorwiegend in handwerklichen und industriellen Berufen, insbesondere voll- oder teilqualifizierende Abschlüsse vermittelt, aber auch modulare Bildungsbau- steine sowie berufsgrundbildende beziehungsweise -fördernde Inhalte angeboten.

Der Zugang geeigneter Inhaftierter zu diesen Maßnahmen wird in der Vollzugspraxis dadurch sichergestellt, dass die Zuweisung zu beziehungsweise Teilnahme an Beschäftigung, darunter Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, im Rahmen der Vollzugs- beziehungsweise Förderplanung bei allen Gefangenen und Unterbrachten unter Beteiligung des pädagogischen Dienstes geprüft wird. Dabei werden neben dem festgestellten individuellen Maßnahmenbedarf insbesondere die jeweiligen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. Ferner kann eine solche Prüfung in geeignet erscheinenden Fällen auch jederzeit ergänzend zur Vollzugsplanung durch die mit der Behandlung und Betreuung der Inhaftierten – darunter auch die Untersuchungs- gefangenen, bei denen keine Vollzugsplanung erfolgt – betrauten Bediensteten initiiert werden. Zudem können die Inhaftierten jederzeit auch selbst die Prüfung der Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen beantragen.

Die Teilnehmendenzahlen an Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen (schulische Vollzeitmaßnahmen, berufliche Bildungsmaßnahmen und Weiterbildungsmaßnahmen in der Freizeit) für das Jahr 2023 können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden. Eine darüberhinausgehende Teilnahmequote der Maßnahmen wird nicht erhoben.

Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen	Gesamtzahl aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer 2023
Schulische Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (Vollzeit)	48
Berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen	1.011
Weiterbildungsmaßnahmen in der Freizeit	2.226*

* Diese Zahl beinhaltet auch Mehrfacherfassungen. Bis zum 31.12.2024 wurden in der JVA Frankfurt am Main I die Teilnehmenden an Weiterbildungsmaßnahmen in der Freizeit nicht namentlich, sondern zu jedem Maßnahmentermin numerisch erfasst. Hintergrund ist die hohe Fluktuation der dort inhaftierten Untersuchungsgefangenen. Die Erhebungsmethodik der Vollzugspraxis wurde ab 01.01.2025 vereinheitlicht, um Mehrfacherfassungen zu vermeiden. Eine rückwirkende Neuberechnung ist jedoch nicht möglich.

Frage 12 Welche Freizeitangebote stehen den Häftlingen zur Verfügung und wie werden diese genutzt?

Die Freizeit der Gefangenen ist neben der Arbeits- und Ruhezeit ein eigenständiger Teil des Tagesablaufes in den Justizvollzugsanstalten und ist in § 30 HStVollzG sowie in den Parallelvorschriften geregelt.

Gemäß den Vorschriften erhalten Gefangene die Gelegenheit, diese Zeit individuell und sinnvoll zu nutzen. Hierzu gehört das Recht, die Anstaltsbücherei zu nutzen, auf eigene Kosten in angemessenem Umfang Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Anstalt zu beziehen, am Fernseh- und Hörfunkprogramm teilzunehmen sowie eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitgestaltung zu besitzen. Die jeweilige Justizvollzugsanstalt soll zudem ein möglichst umfassendes und differenziertes Angebot für die Gestaltung der Freizeit bereithalten und die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung wecken und fördern.

Die hessischen Justizvollzugsanstalten halten dahingehend ein umfassendes und differenziertes Freizeitangebot vor. Art und Umfang der Angebote richten sich auch nach der Differenzierung, der Gestaltung und Organisation der einzelnen Justizvollzugsanstalten. Hierzu gehört auch, die organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Freizeitangebote zu schaffen. Die Frage der konkreten Ausgestaltung bleibt je nach Zweckbestimmung den einzelnen Justizvollzugsanstalten überlassen. Beispielsweise finden in der Freizeit neben klassischen Angeboten zur Weiterbildung unter anderem Kurse zu künstlerisch-kreativem Gestalten, Sprachkurse oder auch Musikunterricht statt. Es werden aber auch Dichter- und Autorenlesungen, klassische und moderne Konzerte sowie Kleinkunstdarbietungen in den Justizvollzugsanstalten angeboten. Als fester und unverzichtbarer Bestandteil der Freizeit gilt aber vor allem die Durchführung des Gefangenensports. Dieser dient der Gesunderhaltung und dem Spannungsabbau ebenso wie dem Einüben von Sozialverhalten, dem Einhalten von Regeln sowie dem Umgang mit Erfolg und Misserfolg. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Sports im Vollzug wird dieser Bereich durch eigene Vorschriften (§ 31 HStVollzG, § 30 HessJStVollzG, §§ 23, 51 HUVollzG) geregelt. Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, in ihrer Freizeit Sport zu treiben. Sportlehrerinnen und Sportlehrer und Sportübungsleiterinnen und Sportübungsleiter stehen für die Koordination und Durchführung der einzelnen Sportangebote zur Verfügung. In allen hessischen Justizvollzugsanstalten stehen nach Maßgabe der baulichen Gegebenheiten Außen- und Innensportanlagen zur Verfügung.

Die Teilnahme an Freizeitangeboten wird statistisch nicht erfasst. Freizeitangebote erfreuen sich nach den Erfahrungen der Vollzugspraxis kontinuierlich großer Beliebtheit unter den Inhaftierten und werden rege in Anspruch genommen.

Frage 13 Wie wird der Zugang zu religiöser Betreuung und spirituellen Angeboten für Inhaftierte verschiedener Glaubensrichtungen gewährleistet?

Das im Grundgesetz Art. 4 Abs. 2 GG normierte Recht auf Glaubens- und Religionsfreiheit korrespondiert mit dem den Religionsgemeinschaften nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 141 Weimarer Reichsverfassung (WRV) zustehenden Recht zur Vornahme religiöser Handlungen und auf Zulassung in den Justizvollzugsanstalten. Im Strafvollzug hatte das Recht auf Glaubens- und Religionsfreiheit seinen Niederschlag in den §§ 53 und 55 StVollzG gefunden.

Deren Inhalt wurde nach Änderung der Gesetzgebungskompetenz – mit einigen redaktionellen Modifizierungen – in § 32 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (ebenso § 24 HUVollzG, § 31 HessJStVollzG, § 32 HSVVollzG) übernommen. Gefangene haben nach der vollzuglichen Vorschrift einen Anspruch auf Ermöglichung einer seelsorgerischen und religiösen Betreuung durch ihre Religionsgemeinschaft. Das Recht auf Seelsorge steht den Gefangenen nicht gegenüber der Vollzugsbehörde zu, da die Ausübung der Seelsorge nicht zu deren Aufgaben gehört, sondern gegenüber der jeweiligen Religionsgemeinschaft aufgrund der Mitgliedsrechte. Es besteht jedoch ein Anspruch der Gefangenen auf pflichtgemäßes Ermessen der Vollzugsbehörde bei der Entscheidung darüber, wie die religiöse Betreuung organisiert wird. Ebenso besteht ein Recht auf Vermittlung eines Seelsorgers oder einer Seelsorgerin durch die Justizvollzugsanstalt; das heißt die Vollzugsbehörde ist verpflichtet, den Gefangenen dabei zu helfen, eine religiöse Betreuung zu erhalten. Die organisatorischen Voraussetzungen für die seelsorgerische Betreuung der Gefangenen sind in § 77 HStVollzG (ebenso in den § 68 HUVollzG, § 73 HessJStVollzG, § 72 HSVVollzG) geregelt. § 77 HStVollzG entspricht § 157 StVollzG und ergänzt wie auch die vorgenannten Paragraphen § 32 HStVollzG in vollzugsorganisatorischer Hinsicht.

Die Gewährleistung der seelsorgerischen und religiösen Betreuung muslimischer Gefangener ist nach wie vor ein wichtiges Anliegen der Landesregierung und des Justizvollzugs in Hessen.

Der Anteil der muslimischen Gefangenen in den hessischen Justizvollzugsanstalten liegt seit Jahren auf einem hohen Niveau. Im hessischen Justizvollzug wurde daher bereits frühzeitig mit dem Ausbau einer bedarfsgerechten religiösen Betreuung muslimischer Gefangener durch deutschsprachige Imame begonnen. Aktuell (Stand Mitte Februar 2025) ist die religiöse Betreuung der muslimischen Gefangenen in den hessischen Vollzugsanstalten durch 16 deutschsprachige Imaminnen und Imame flächendeckend gewährleistet. Bei Fluktuation werden von der Stabsstelle NeDiS – Netzwerk zur Deradikalisierung im Strafvollzug – beim Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat (HMdJ) Maßnahmen zur Gewinnung neuer geeigneter religiöser Betreuer betrieben.

Konkret umfasst die religiöse Betreuung der muslimischen Gefangenen nicht nur den Freitagsgottesdienst und das Abhalten des Freitagsgebetes, sondern auch das Vollziehen anderer gemeinschaftlicher Ritual- und Festgebete sowie bedarfsorientiert die Durchführung von Einzelgesprächen und Gruppenmaßnahmen.

Frage 14 Wie ist der Zugang zu Drogenpräventionsprogrammen und Rehabilitationsmaßnahmen für Suchtkranke innerhalb der JVA's geregelt?

Die Behandlung von Substanzabhängigkeit und Substanzmissbrauch stellt im hessischen Justizvollzug einen wichtigen Baustein zur Resozialisierung der Gefangenen dar.

Die Suchtberatung wird in allen hessischen Anstalten durch externe Träger durchgeführt. In Abhängigkeit der Größe der Anstalt und der dortigen Bedarfe wird ein individueller Leistungsumfang ermittelt. Dieser kann variieren und reicht von einer stundenweisen Betreuung in kleinen Anstalten bis zum Vorhalten mehrerer Vollzeitstellen in großen Anstalten.

Grundsätzlich steht es Gefangenen frei, sich mit einem Anliegen an die externe Suchtberatung zu wenden. Die Zuweisung zu spezifischen Maßnahmen erfolgt regelhaft mit der Erstellung eines individuellen Vollzugsplanes für den Gefangenen oder die Gefangene. Schon zu Beginn der Inhaftierung wird der individuelle Maßnahmenbedarf der Gefangenen mittels eines Diagnoseverfahrens erhoben. In diesem Zusammenhang wird auch die Notwendigkeit der Teilnahme an sucht-spezifischen Maßnahmen erfasst und im Vollzugsplan festgehalten.

Die Aufgaben der externen Suchtberatung orientieren sich an den Zuständigkeiten und Bedarfen der jeweiligen Anstalten und können dementsprechend variieren. Die inhaltlichen Tätigkeiten umfassen die Anamnese, Durchführungen von Beratungsgesprächen, Erstellung von Stellungnahmen im Rahmen der Vollzugsplanung, Vermittlung in stationäre Drogentherapien nach §§ 35, 36 BtMG, Therapievermittlung auf Grundlage des § 57 StGB beziehungsweise § 88 JGG, Therapievermittlung bei Endstrafe, begleitende psychosoziale Betreuung, Durchführung sucht-spezifischer Gruppenangebote sowie Kooperation mit internen Fachdiensten und auch externen Diensten wie Gerichten und Staatsanwaltschaften oder Trägern ambulanter Maßnahmen.

Neben der psychosozialen Betreuung stellt im Bereich der Gesundheitsfürsorge die Substitution der Gefangenen einen wichtigen Aspekt dar, deren Anzahl seit Jahren steigend ist. Die Substitutionsbehandlungen erfolgen auch im hessischen Justizvollzug auf der Grundlage der Richtlinien

der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger. Die Entscheidung über die Aufnahme in das Substitutionsprogramm trifft die jeweilige behandelnde Ärztin beziehungsweise der behandelnde Arzt, die/der über die Zusatzqualifikation Fachkunde Sucht verfügt. Vielfach werden Gefangene in das Substitutionsprogramm aufgenommen, die sich bereits vor der Inhaftierung nachweislich in einer Substitutionsbehandlung befanden.

Frage 15 Welche Maßnahmen werden getroffen, um das Risiko von Gewalt unter Inhaftierten zu verringern, insbesondere in Bezug auf Mobbing und sexualisierte Gewalt?

Die Gewalt von Gefangenen untereinander wird insbesondere verringert durch weitgehende Einzelunterbringung während der Nachtzeit, fortwährende Sensibilisierung der überwachenden und behandelnden Bediensteten durch Aus- und Fortbildung, Videoüberwachung, Duschabtrennungen in Gemeinschaftsduschen, gegebenenfalls Einzelduschen und Unterbringung in geschützten Bereichen, Bekämpfung der Gefangenensubkultur zum Beispiel durch den Einsatz von besonders geschulten Bediensteten, die die Strukturen („Machtverhältnisse“) unter den Gefangenen analysieren und Gegenmaßnahmen (zum Beispiel Verlegungen in andere Anstalten) in die Wege leiten und durch Maßnahmen gegen den Drogenkonsum (zum Beispiel Drogentests, Kopieren der Gefangenenpost zur Vermeidung des Einbringens von mit Drogen getränktem Briefpapier, Einsatz von Drogenspürhunden, Drogen-Substitution) und therapeutischen Maßnahmen wie Antigewalttraining. Maßnahmen der Freizeitgestaltung – zum Beispiel Gefangensport – dienen ebenfalls der Gewaltprävention.

Frage 16 Wie wird die Resozialisierung der Häftlinge während der Haftzeit gefördert, insbesondere in Bezug auf Berufsvorbereitung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft?

Arbeit, arbeitstherapeutischer Beschäftigung und Maßnahmen der beruflichen und schulischen Aus- und Weiterbildung (Beschäftigung) kommt zentrale Bedeutung für die Erfüllung des Eingliederungsauftrags zu. Die Qualität der berufsqualifizierenden Maßnahmen wird dadurch sichergestellt, dass die fachpraktischen und -theoretischen Ausbildungsanteile im Ausbildungsbetrieb durch ausbildungsbefähigte Bedienstete oder Dritte durchgeführt werden, wofür der Justizvollzug auch mit externen Trägern der beruflichen Bildung zusammenarbeitet. Im Berufsschulbereich wird der Unterricht in langjähriger Kooperation mit dem Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen durch abgeordnete Berufsschullehrkräfte der zuständigen staatlichen Berufsschule durchgeführt und ist an den entsprechenden Lehrplänen ausgerichtet. Die Abschlussprüfungen werden über die zuständigen Kammern organisiert und durchgeführt.

In der beruflichen Aus- und Weiterbildung werden die angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen in enger Abstimmung mit der Vollzugspraxis und den externen Bildungsträgern fortlaufend auf Aktualität, Attraktivität und Zukunftsfähigkeit hin überprüft und erforderlichenfalls angepasst, um zur Integration geeigneter Gefangener in eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung beizutragen. Bedeutung kommt beispielsweise der Stärkung von beruflichen Teilqualifizierungen und modularisierten Bildungsmaßnahmen zu. Dies fördert die Teilhabe von Gefangenen an beruflicher Bildung, bei denen aufgrund ihrer Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen oder aus anderen Gründen (beispielsweise nicht ausreichende Haftdauer) intramurale Vollqualifizierungen nicht angezeigt sind. Da sich seit den letzten Jahren vermehrt erhebliche Bedarfe in der Grundbildung der Gefangenen, insbesondere der Sprachförderung und Alphabetisierung, abzeichnen, wurden des Weiteren in den Justizvollzugsanstalten Maßnahmen zur Sprachförderung und Alphabetisierung intensiviert. Es ist beabsichtigt, diese Angebote aufgrund des sich verstetigenden Bedarfes weiter zu stärken, um die Teilhabe der betroffenen Inhaftierten etwa an weitergehenden, so auch beruflichen, Bildungsangeboten zu fördern.

Als weiterer Resozialisierungsfaktor gilt die Teilnahme an einzel- und gruppentherapeutischen Maßnahmen während des Vollzugs. Hier hält der hessische Vollzug einen breiten, an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierten Maßnahmenkatalog vor. Ziel ist die Bearbeitung der kriminogenen Faktoren zur Verbesserung der Sozial- und Legalprognose.

Für eine gelingende Wiedereingliederung in die Gesellschaft arbeitet der Vollzug gemäß § 16 HStVollzG beziehungsweise Parallelvorschriften frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, darauf hin, dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Hierbei arbeitet der Vollzug mit Dritten, insbesondere der Bewährungshilfe, den Führungsaufsichtsstellen und der freien Straffälligenhilfe zum Zwecke

der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen zusammen. Die Bewährungshilfe ist zu einer solchen Zusammenarbeit schon während des Vollzugs verpflichtet, um einen bestmöglichen Übergang der Betreuung zu gewährleisten.

Frage 17 Welche Maßnahmen gibt es zur Verhinderung von Suiziden oder Selbstverletzungen in Haft und wie oft kam es in den letzten fünf Jahren zu solchen Vorfällen?

Suizidprävention hat im hessischen Justizvollzug einen besonderen Stellenwert. Sie basiert auf einer intensiven Diagnostik und Prognostik zum frühzeitigen Erkennen eines Suizidrisikos, ersten Maßnahmen der Beobachtung und Kontrolle bei vorliegender Gefährdung (sogenannte Sicherungsmaßnahmen) und weiterer behandlerischer und therapeutischer Angebote sowie auf Schulungen und Weiterbildungen für Bedienstete zur Frage des besonderen Umgangs mit Suizidgefährdeten.

Für die vollzugspraktische Umsetzung bedeutet dies, dass zunächst bei Neueintritt von Gefangenen in eine Justizvollzugsanstalt Anzeichen auf ein mögliches Suizidrisiko erfasst und durch das Fachpersonal, insbesondere Psychologinnen und Psychologen sowie Psychiaterinnen und Psychiater, bewertet werden. Dies geschieht auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Merkmalskombinationen, die es erlauben, tatsächlich suizidgefährdete Gefangene möglichst präzise zu identifizieren. Sprachhemmnisse werden dabei berücksichtigt. Zudem wird während des Haftverlaufs besonders auf kritische Situationen geachtet, die bekanntermaßen eine erhöhte Suizidgefährdung mit sich ziehen können. Dies gilt beispielsweise für bedeutsame Gerichtstermine und damit verbundene Entscheidungen oder auch in Bezug auf die Trennung oder den Verlust von Angehörigen. Die insbesondere durch solche Ereignisse bedingten Verhaltensänderungen werden systematisch erfasst und durch Fachkräfte, vor allem des Medizinischen, Psychiatrischen und Psychologischen Dienstes bewertet. Darüber hinaus achtet der ärztliche Dienst auch in der Sprechstunde auf das Vorliegen einer möglichen Suizidgefährdung. Nach der Erfassung der für eine Einschätzung einer vorliegenden Suizidgefährdung notwendigen Risikofaktoren wird über die notwendigen Maßnahmen der Sicherung und Behandlung entschieden. Hinsichtlich der Sicherungsmaßnahmen müssen die Bediensteten unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit in jedem Einzelfall abwägen, ob überhaupt und wenn ja wie lange diese Maßnahmen angeordnet werden müssen und dürfen, auch weil diese in die Persönlichkeitsrechte der Gefangenen eingreifen. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem unregelmäßige Kontrollen im Haftraum oder Unterbringung in besonders gesicherten Räumen.

Über diese besonderen Sicherungsmaßnahmen hinaus können weitere Maßnahmen, begleitend oder im Nachgang zur Behandlung und nachhaltigen Stabilisierung suizidgefährdeter Gefangener, notwendig sein. Neben therapeutischen Einzel- und Gesprächsangeboten, wendet der hessische Justizvollzug das sogenannte „Risk-Assessment“ an, das seit 2006 im hessischen Justizvollzug etabliert ist. Es handelt sich um ein multidimensionales Gruppenangebot, das neben Gesprächsgruppen, Einzelbetreuung auch nonverbale, gestalterisch künstlerische Arbeit beinhaltet. Auch können niedrigschwellige Angebote, wie eine Teilnahme an künstlerischen Gruppen, der Arbeitstherapie oder dem Sport im Rahmen einer Krisenintervention oder nachhaltigen Betreuung unterstützen. Sofern zum Beispiel Hinweise auf eine Suchtproblematik bestehen, steht zusätzlich ein Angebot der Suchtberatung zur Verfügung. Zu der erfragten Anzahl von entsprechenden Vorfällen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft in Fällen, in denen ein Inhaftierter verstirbt, generell ein Todesermittlungsverfahren durchführt. Die Umstände des Einzelfalls werden im Rahmen dieses Verfahrens geprüft; grundsätzlich wird eine Obduktion angeordnet (siehe Nr. 33 Abs. 2 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)). Im Übrigen wird jeder Todesfall unverzüglich dem Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags mitgeteilt. Das Ergebnis des jeweiligen staatsanwaltschaftlichen Todesermittlungsverfahrens wird dem Ausschuss ebenfalls mitgeteilt.

Dies vorangestellt wird die Anzahl der Suizide in den letzten fünf Jahren wie folgt mitgeteilt:

Jahr	Suizide
2024*	3
2023	5
2022	5
2021	6
2020	6
2019	3
gesamt	28

* bis zum 30.06.2024

Hinweis: Es sind noch nicht alle staatsanwaltschaftlichen Todesermittlungsverfahren abgeschlossen.

Die Anzahl der Selbstverletzungen in den letzten fünf Jahren ergibt sich aus nachfolgender Tabelle.

Jahr	Selbstverletzungen
2024*	23
2023	92
2022	150
2021	68
2020	94
2019	85
gesamt	512

* bis zum 30.04.2024 (die Daten werden tertialsweise erhoben)

II. Arbeitsbedingungen des Personals

Frage 1 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Arbeitsbedingungen des Vollzugspersonals zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf deren psychisches und physisches Wohlbefinden?

Das Fortbildungsprogramm des hessischen Justizvollzugs weist vielfältige Angebote der körperlichen und mentalen Gesundheitsförderung auf, um präventiv belastenden Situationen sowohl im beruflichen Kontext als auch im privaten Umfeld entgegen zu wirken.

Auch die Maßnahmen gegen Gewalt von Gefangenen untereinander (siehe dazu auch die Beantwortung der Frage I. 15) wirken sich positiv auf das Wohlbefinden der Bediensteten aus.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung zu den Fragen II. 9 und VII. 4 verwiesen.

Frage 2 Wie viele Stellen im Justizvollzug sind derzeit unbesetzt und wie verteilt sich diese Zahl auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten?

Zum Stichtag 30.11.2024 waren im hessischen Justizvollzug insgesamt 146,44 Stellenanteile unbesetzt. Hinsichtlich der Aufteilung auf die verschiedenen Justizvollzugsbehörden und die Jugendarresteinrichtung wird auf die nachfolgend aufgeführte Tabelle verwiesen.

Justizvollzugsbehörde	Anzahl der unbesetzten Stellen zum Stichtag 30.11.2024
H. B. Wagnitz-Seminar	4,83
JAe Gelnhausen	0,65
JVA Butzbach	5,47
JVA Darmstadt -FBH-	12,18
JVA Dieburg	6,43
JVA Frankfurt am Main I	16,70
JVA Frankfurt am Main III	31,81
JVA Frankfurt am Main IV -GRH-	6,22
JVA Fulda	0,00
JVA Gießen	4,50
JVA Hünfeld	0,00
JVA Kassel I mit Zweiganstalten	14,31
JVA Kassel II -SothA-	2,32
JVA Limburg	6,00
JVA Rockenberg	8,17
JVA Schwalmstadt	2,12
JVA Weiterstadt	9,27
JVA Wiesbaden	15,47
Insgesamt (ohne Anwärterstellen)	146,44

Der Stellenbesetzungsgrad im hessischen Justizvollzug lag zum oben genannten Stichtag bei 95,1 Prozent.

Frage 3 Wie ist der aktuelle Stand der sachlichen Ausstattung in den Justizvollzugsanstalten und inwiefern werden notwendige Ausrüstungen regelmäßig überprüft und erneuert?

Die hessischen Justizvollzugsbehörden berichten jährlich über den dortigen Bedarf hinsichtlich der Ersatz- beziehungsweise Neubeschaffung von Ausstattungsgegenständen in den Bereichen Arbeitswesen, Versorgungswesen, Fahrzeuge, Sicherheit und Ordnung, Medizin, Sport sowie Bau und priorisieren diese Maßnahmen gleichzeitig. Insoweit sind sie auch für die regelmäßige Überprüfung zuständig. Je nach Priorisierung und/oder Dringlichkeit dieser Mehrbedarfe erhalten die Justizvollzugsbehörden bei Verfügbarkeit die hierzu notwendigen Haushaltsmittel.

Frage 4 Gibt es Pläne zur Anschaffung von sogenannten „Tasern“ für die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten und wenn ja: In welchem Umfang?

Pläne zur Anschaffung von sogenannten „Tasern“ für die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten gibt es derzeit nicht.

Frage 5 Ist die Arbeitskleidung des Justizvollzugspersonals ausreichend vorhanden und wie wird sichergestellt, dass diese regelmäßig auf ihre Tauglichkeit überprüft und gegebenenfalls erneuert wird?

Alle Justizvollzugsanstalten verfügen über ausreichende und moderne Schutzkleidung und Schutzausrüstung. Die Landesregierung investiert fortwährend in die Ausstattung. Regelmäßige Überprüfungen finden diesbezüglich statt, so dass die Ausstattung kontinuierlich optimiert und gegenüber neuen Anforderungen angepasst werden kann. Die Dienstkleidung der Bediensteten im hessischen Justizvollzug entspricht der Dienstkleidung der hessischen Polizei und wird durch das Hessische Polizeipräsidium für Technik (HPT) – Fachbereich Bekleidungskonzeption – vergabekonform ausgeschrieben.

Begleitend zu den Ausschreibungen finden Tragetests statt, welche vorrangig durch Bedienstete der Polizei ausgeführt werden; der Justizvollzug ist in die Tragetests mit eingebunden. Bei jeder Ausschreibung werden Angebotsmuster durch die Firmen vorgelegt, welche im HPT getestet werden. Anhand einer Bewertungsmatrix für jedes Bekleidungsstück werden die Muster unter anderem auf Passform und Ästhetik vor und nach dem Waschen durch Textilingenieure und -techniker im HPT bewertet.

Des Weiteren wurde eine Bekleidungskommission (unter Beteiligung des HPT, des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, mehrerer Polizeipräsidien, der Dienstleistungs-koordination der Justiz und anderen) etabliert, die ebenfalls Veränderungen herbeiführen kann.

Frage 6 Welche Schulungen und Fortbildungen erhalten die Mitarbeitenden im Bereich Eigenschutz und Deeskalation und wie häufig werden diese angeboten?

Fortbildungen für Bedienstete im hessischen Justizvollzug finden sowohl in den jeweiligen Dienststellen als auch zentral im H.B. Wagnitz-Seminar – dem Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – statt. Letztere Fortbildungsstätte veröffentlicht jährlich ein aktualisiertes Aus- und Fortbildungsprogramm für die Bediensteten des hessischen Justizvollzugs, welches eine Vielzahl von speziellen Fachfortbildungsangeboten, beispielsweise zum Fortbildungsschwerpunkt Sicherheit und Ordnung, enthält. Hierzu zählen insbesondere Deeskalationstrainings, wie etwa die Fortbildung „Durchsetzungsstrategien und sicheres Auftreten als Mittel zur Deeskalation in Verbindung mit Techniken der praktischen Eigensicherung für neue Beschäftigte im Justizvollzugsdienst (JVD)“, welche gegenwärtig viermal jährlich stattfindet und als Teilnehmerkreis neue Bedienstete im Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD), Krankenpflegedienst und Werkdienst vorsieht. Eine ähnliche Fortbildung zu diesem Themenkreis wird auch für bereits dienst erfahrene weibliche und männliche Bedienstete aller Fachrichtungen zweimal im Kalenderjahr durchgeführt.

Ferner werden Trainerausbildungen für Bedienstete, die (künftig) als Trainerinnen und Trainer für praktische Eigensicherung in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten tätig sein werden, angeboten. Es handelt sich hierbei um Fortbildungen zur Grundqualifizierung sowie um Auffrischungsfortbildungen. Die Grundqualifizierung findet einmal jährlich statt; die Auffrischungsfortbildungen werden viermal im Jahr durchgeführt.

Abgerundet wird das Fortbildungsprogramm im Bereich Sicherheit und Ordnung durch die Fachfortbildung „Zugriff in engen Räumen“, welche als Basisschulung sechsmal im Jahr stattfindet sowie einem viermal jährlich stattfindenden Szenario Training für Mitglieder der internen Sicherungsgruppe zu den Themen „Zugriff in engen Räumen“ und „Zugriff in Gefangenentransportfahrzeugen“.

Im Ausbildungsbereich der Anwärterinnen und Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes finden sich Schulungen zu den Themenschwerpunkten Konfliktmanagement/Deeskalation (40 Unterrichtsstunden) und Praktische Eigensicherung (48 Unterrichtsstunden). Hinzu kommen Trainingseinheiten, die während der fachpraktischen Ausbildungsabschnitte durchgeführt werden. Die Anwärterinnen und Anwärter des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im mittleren Justizdienst erhalten ein insgesamt 40 Unterrichtsstunden umfassendes Kommunikations- und Deeskalationstraining.

Im Hinblick auf den in der Fragestellung genannten Eigenschutz sind darüber hinaus Fortbildungen zu nennen, die nicht originär dem Fortbildungsschwerpunkt Sicherheit und Ordnung zuzuschreiben sind. Hierunter ist beispielsweise die Fortbildung „Frau im Männergefängnis“ aufzuführen, die wesentliche Schutzfaktoren im Spannungsfeld von professioneller Nahbarkeit und Abgrenzung für weibliche Bedienstete thematisiert, die an der Förderung, Bildung und Behandlung männlicher Gefangener beteiligt sind. Zum Eigenschutz der im Geschäftsbereich tätigen Bediensteten werden mehrmals jährlich auch Schulungen im Bereich Arbeitsschutz – Arbeitssicherheit für Sicherheitsbeauftragte der Justizvollzugsanstalten sowie diverse Fahrsicherheitstrainings, Unfallverhütungsseminare, Notfall-Seminare und Fortbildungen zur Korruptionsprävention durchgeführt.

Ferner werden auch Fortbildungen wie „Rechtsextremismus identifizieren, bewerten und begrenzen im Justizvollzug“, „Hintergründe islamistischer Extremismus sowie Umgang mit dschihadistischen und salafistischen Gefangenen“, ebenso wie die Fortbildungen „Bekämpfung von Extremismus in der Gesellschaft als Führungsaufgabe“, „Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen“ oder Schulungen für Erstsprecher bei Geiselnahmen zum Eigenschutz der Bediensteten und zur situationsspezifischen Deeskalation angeboten.

Neben den oben genannten Fortbildungsangeboten des hessischen Justizvollzugs können sich die Bediensteten des Geschäftsbereichs für zentrale Fortbildungen anderer Anbieter, wie etwa bei der Justizakademie oder an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS), zum Beispiel zu den Themen Erste Hilfe in Ausnahmesituationen, Krisenmanagement oder zur Gewaltprävention, fortbilden.

Frage 7 Sind die Schulungen zu Eigenschutz und Deeskalation für das Personal verpflichtend und werden sie flächendeckend in allen Justizvollzugsanstalten durchgeführt?

Die oben genannten Fortbildungen sind teilweise für den Empfängerkreis verpflichtend, wie etwa Deeskalationstrainings für neue Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes, Krankenpflegedienstes und Werkdienstes. Darüber hinaus ist das Deeskalationstraining und die Praktische Eigensicherung (PE) auch verbindlicher Bestandteil der Laufbahnausbildung im Vollzugs- und Verwaltungsdienst des mittleren Justizdienstes sowie des allgemeinen Vollzugsdienstes (mittlerer Justizdienst).

Auch Fortbildungen, die nur an bestimmte Zielgruppen gerichtet sind, wie an die Mitglieder der internen Sicherungsgruppen oder an Sicherungsgruppen-Einsatz-Trainerinnen und Trainer oder an Erstsprecher bei Geiselnahmen, sind für diesen eng begrenzten Teilnehmerkreis jeweils verpflichtend. Ferner haben die Bediensteten des Fahrdienstes einer jeden Justizvollzugsanstalt nachzuweisen, dass sie an einem Fahrsicherheitstraining teilgenommen haben. Im Übrigen sind die genannten Fortbildungen nicht verpflichtend.

Die flächendeckende Weiter- und Fortbildung aller Bediensteten zum Thema Eigenschutz und Deeskalation ist gewährleistet, da die überwiegenden Fortbildungsangebote zentral im H.B. Wagnitz-Seminar angeboten werden. Den Bediensteten wird hierbei neben Verpflegung auch ein Übernachtungsangebot ermöglicht, sofern sie einen großen Anfahrtsweg zurücklegen müssten. Ferner kooperiert das H.B. Wagnitz-Seminar mit anderen Bildungseinrichtungen wie der Lehrkräfteakademie Fulda, sodass auch bestimmte Fachfortbildungen im nordhessischen Raum angeboten werden. Darüber hinaus werden ergänzend zusätzliche (teils verpflichtende) Vor-Ort-Schulungen in den Anstalten selbst angeboten, wie etwa zum Thema „Praktische Eigensicherung“ oder Trainingseinheiten der internen Sicherungsgruppe der jeweiligen Justizvollzugsanstalt, die das Fortbildungsangebot des H.B. Wagnitz-Seminars ergänzen. Die Durchführungsintervalle

dieser behördeninternen Fortbildungsangebote variieren. Darüber hinaus werden im Geschäftsbereich im Rahmen des Einarbeitungsprogramms neuer Bediensteter, ergänzend einzelne Schulungen zum Thema Eigensicherung/Eigenschutz angeboten. Diese ergänzenden Schulungs- und Fortbildungsangebote vor Ort dienen im Besonderen dazu, die Bediensteten im Hinblick auf die speziellen Gegebenheiten vor Ort zu sensibilisieren, um so einen flächendeckenden Wissenstransfer zu unterstützen. Dies gelingt in erster Linie durch den Einsatz von Sicherungsgruppen-Einsatz-Trainern (SET-Trainer) und durch den Wissenstransfer durch diverse Multiplikatoren der jeweiligen Justizvollzugsbehörden des hessischen Justizvollzugs.

Frage 8 Wie ist das Schießtraining für die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten organisiert, wie oft wird dieses absolviert und gibt es regelmäßige Auffrischungstrainings?

Die Anwärterinnen und Anwärter des Allgemeinen Vollzugsdienstes erhalten während ihres Vorbereitungsdienstes eine theoretische und praktische Schießausbildung. Nach dem Vorbereitungsdienst sind die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes verpflichtet, mindestens zwei Mal im Jahr am Übungsschießen teilzunehmen.

Das Übungsschießen wird von lizenzierten Schießausbildern angeleitet, die ihre Schießausbilderlizenz im Rahmen regelmäßiger Lehrgänge (alle drei Jahre) verlängern müssen.

Frage 9 Welche psychologischen Betreuungsangebote stehen dem Vollzugspersonal zur Verfügung, um arbeitsbedingte Belastungen zu bewältigen und wie werden diese Angebote genutzt?

Zur Bewältigung der speziellen arbeitsbedingten Belastungen gibt es in den hessischen Justizvollzugsanstalten vielfältige interne und externe psychologische Betreuungsangebote, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalten genutzt werden.

Zu nennen sind hier insbesondere das umfangreiche Fort- und Weiterbildungsangebot des H.B. Wagnitz-Seminars sowie die Angebote des Zentralen Gesundheitsmanagements (ZGM) einerseits und des betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) in den Justizvollzugsanstalten andererseits, zum Beispiel zu den Themen Umgang mit psychischen Belastungsfaktoren am Arbeitsplatz, Achtsamkeit sowie Stressmanagement / Stressbewältigung.

Ferner werden in vielen Justizvollzugsanstalten Team- und Einzelsupervisionen durch externe Fachkräfte angeboten, um Belastungssituationen und Konflikte reflektieren zu können.

Ein weiterer, wesentlicher Punkt sind die Unterstützungsangebote des pme Familienservice. Neben einer 24-Stunden-Telefonberatungshotline können unter anderem kostenfrei und vertraulich persönliche Beratungsgespräche sowie umfassende virtuelle Veranstaltungsangebote in Anspruch genommen werden.

Der Medical Airport Service (MAS), bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in psychischen Belastungssituationen eine telefonische Erstberatung in Krisen- und Belastungssituationen an.

Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Unterstützungen durch Kriseninterventionsteams, die in mehreren Justizvollzugsanstalten bei außergewöhnlichen Vorfällen, wie schweren Gewaltereignissen gegen Bedienstete, Selbstverletzungen oder Selbsttötungen von Gefangenen, Hilfestellung geben.

Schließlich stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Anstaltspsychologinnen und -psychologen sowie die Anstaltsseelsorgerinnen und -seelsorger als Ansprechpersonen für jegliche Krisenfälle sowie für die Bewältigung individueller Problem- oder Belastungslagen zur Verfügung.

Die Maßnahmen werden seitens der Justizvollzugsbehörden regelmäßig betrachtet. Eine flächendeckende statische Auswertung erfolgt nicht.

III. Sicherung des Nachwuchses und Steigerung der Attraktivität des Justizvollzugsdienstes

Frage 1 Welche spezifischen Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um den Justizvollzugsdienst für junge Menschen attraktiver zu machen, insbesondere im Vergleich zu anderen Berufen im öffentlichen Dienst?

Um den Justizvollzugsdienst für junge Menschen attraktiver zu machen, setzt die Landesregierung auf eine verbesserte Kombination finanzieller, struktureller und sozialer Rahmenbedingungen.

So können Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes, Werkdienstes und Vollzugs- und Verwaltungsdienstes aufgrund des Justizvollzugsbeamtenüberleitungsgesetz (JVBeamtÜG) vom 27.05.2013 in Abweichung von den laufbahnrechtlichen Vorgaben bis in Ämter der Besoldungsgruppe A 11 HBesG befördert werden.

Ferner profitieren die Beamtinnen und Beamten, die im allgemeinen Vollzugsdienst, Werkdienst oder Krankenpflegedienst tätig sind, von einem bis zu sieben Jahre früheren Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand.

Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes, Krankenpflegedienstes und Werkdienstes, die Dienstsport außerhalb der Arbeitszeit ausüben, erhalten zudem eine Anrechnung auf die Arbeitszeit in Höhe von zwei Stunden im Monat. Sofern sie zehn Stunden Dienstsport außerhalb der Arbeitszeit ausüben, werden vier Stunden im Monat auf die Arbeitszeit angerechnet.

Darüber hinaus werden flächendeckend umfangreiche Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Teambildung angeboten, um das Wohlbefinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihren Teamgeist zu stärken.

Hinsichtlich weiterer finanzieller Anreize wird ergänzend auf die Beantwortung der Frage IV. 2 verwiesen.

Frage 2 Inwieweit werden Marketing- und Rekrutierungskampagnen eingesetzt, um den Justizvollzugsdienst als Beruf zu bewerben und welche Zielgruppen werden dabei besonders angesprochen?

Derzeit werden verschiedene Formate genutzt, um das Berufsfeld Justizvollzug erfolgreich zu bewerben.

Eine besondere Rolle spielen dabei die Durchführung von „Karrieretagen“ in den Justizvollzugsanstalten, die Online-Personalwerbung über Facebook und über Musik-Streamingdienste, das Recruiting mittels Onlineanzeigen zum Beispiel in Fitnessstudios, gezielte Plakatierungskampagnen und die Präsenz von Bediensteten des Justizvollzugs auf Jobmessen. Neben virtuellen Realitybrillen soll hier künftig noch umfassenderes Bild- und Videomaterial die Ausbildung im Allgemeinen Vollzugsdienst illustrieren.

Darüber hinaus wird aktuell für das Justizressort die Etablierung einer eigenen Dachmarke sowie einer eigenen Branding- und Imagekampagne geprüft, in welcher der hessische Justizvollzug eingebettet wäre.

Mit Blick auf die aktuellen Personalerfordernisse liegt bei sämtlichen Werbemaßnahmen ein besonderes Augenmerk auf der größten Berufsgruppe im hessischen Justizvollzug, dem allgemeinen Vollzugsdienst. Wesentliche Zielgruppe für diese Berufsgruppe sind Personen im Alter zwischen 18 und 40 Jahren mit einem mittleren Bildungsabschluss beziehungsweise einem Hauptschulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung.

Frage 3 Gibt es Kooperationen mit Schulen, Universitäten oder anderen Bildungseinrichtungen, um frühzeitig potenzielle Nachwuchskräfte für den Justizvollzugsdienst zu gewinnen?

Die hessischen Justizvollzugsbehörden stehen mit verschiedenen Schulen, Abendschulen, wie dem Hessenkolleg, Universitäten und dem Berufsförderungsdienst der Bundeswehr in engem Austausch. Darüber hinaus besuchen geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten Schulen (vorzugsweise Real- und Berufsschulen) in der Nähe ihres Standortes, um über die vielfältigen Berufsfelder des Justizvollzuges zu informieren und zu werben.

Frage 4 Welche Anreize werden jungen Menschen geboten, um eine Karriere im Justizvollzugsdienst anzustreben (zum Beispiel finanzielle Zulagen, Aufstiegschancen, flexible Arbeitszeiten)?

Es wird auf die Beantwortung zu den Fragen III. 1. und III. 10. sowie IV. 1 bis IV. 4. verwiesen.

Frage 5 Welche Rolle spielen familienfreundliche Arbeitszeitmodelle und Teilzeitmöglichkeiten bei der Rekrutierung und Bindung von Personal im Justizvollzugsdienst?

Familienfreundliche Arbeitszeitmodelle und Teilzeitmöglichkeiten spielen bei der Rekrutierung und Bindung von Personal auch im hessischen Justizvollzug eine zunehmende Rolle.

Der hessische Justizvollzug hat darauf bereits seit geraumer Zeit reagiert und beispielsweise mit der Einführung von flexiblen Arbeitszeitmodellen wie der gleitenden Arbeitszeit oder der

Genehmigung von Teilzeit die entsprechenden Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung und den Fachdiensten (Sozialdienst, psychologischer Dienst, pädagogischer Dienst) gesetzt.

Auch in den Berufsgruppen, die im Schicht- und Wechselschichtdienst tätig sind, wird bereits seit Jahren darauf geachtet, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen. Zur Umsetzung wurde in Abstimmung mit dem Hauptpersonalrat Justizvollzug bereits im Jahr 2018 ein Leitfaden für die Personaleinsatzplanung, Zeitwirtschaft und Abrechnung eingeführt, der unter anderem Rahmenbedingungen für die bessere Planbarkeit von Dienstplänen und damit eine verbesserte Vereinbarung von Beruf und Familie beinhaltet.

Familienfreundliche Arbeitszeitmodelle und Teilzeitmöglichkeiten im Schicht- und Wechselschichtdienst finden jedoch in dem Erfordernis der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs rund um die Uhr ihre Begrenzung. Dies stellt den Justizvollzug sowohl bei der Rekrutierung als auch bei der Bindung des Personals vor Herausforderungen.

Frage 6 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um das Image des Justizvollzugsdienstes in der Öffentlichkeit zu verbessern und Vorurteile gegenüber diesem Berufsfeld abzubauen?

Der hessische Justizvollzug hat sein Image in den letzten Jahren bereits nachhaltig verbessert, etwa durch seine Präsenz auf Messen oder Veranstaltungen, wie dem Hessentag. Einer Vielzahl von Besuchern konnte dabei ein Einblick in die tägliche Arbeit in einem Gefängnis gegeben und das Verständnis für die schwierige Tätigkeit von Justizvollzugsbediensteten vermittelt werden.

Auch die regelmäßige Durchführung von sogenannten Angehörigentagen in Justizvollzugsanstalten hat hierzu einen wesentlichen Beitrag geleistet und dazu beigetragen, Vorurteile über die Berufsbilder im Justizvollzug abzubauen.

Ferner trägt die Öffentlichkeitsarbeit im Allgemeinen dazu bei, ein realistisches Bild der Arbeit im Justizvollzugsdienst aufzuzeigen und Vorurteile abzubauen, weshalb insbesondere auch eine enge Zusammenarbeit mit den Medien und die Beteiligung an entsprechenden Presseformaten erfolgt.

Frage 7 Wie sieht die strategische Personalplanung in den nächsten fünf bis zehn Jahren aus, um den bevorstehenden Ruhestand einer größeren Anzahl von Bediensteten auszugleichen und den Nachwuchs zu sichern?

Um den bevorstehenden Ruhestand einer größeren Anzahl von Bediensteten auszugleichen und den Nachwuchs zu sichern, fokussiert sich der hessische Justizvollzug bei seiner strategischen Planung unter anderem auf die Kernbereiche Wissenstransfer, gezielte Nachfolgeplanung in Schlüsselpositionen, Förderung von Qualifizierung und Weiterbildung, Steigerung der Arbeitgeberattraktivität, Personalbindung und Anpassung der Ausbildung im Allgemeinen Vollzugsdienst:

Der Wissenstransfer von ausscheidenden auf jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird verstärkt, um das tiefe und breite Erfahrungswissen der „älteren“ Generationen nicht zu verlieren, sondern weiter nutzen zu können. Um einen reibungsloseren Übergang zu gewährleisten, wurde und wird Anträgen von Beamtinnen und Beamten auf das Hinausschieben der Altersgrenze in den verschiedensten Berufsgruppen im hessischen Justizvollzug – im Rahmen des gesetzlich Möglichen – stattgegeben.

Um Schlüsselpositionen nahtlos zu besetzen erfolgt eine gezielte Nachfolgeplanung. In diesem Zusammenhang spielt das Traineeprogramm für Nachwuchskräfte im höheren Justizdienst (Juristinnen und Juristen) eine maßgebliche Rolle. Diese Nachwuchsführungskräfte werden im Laufe des zweijährigen Traineeprogramms gezielt auf ihre späteren Führungsaufgaben als Vollzugsabteilungs- und Anstaltsleitungen vorbereitet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des hessischen Justizvollzuges werden im Rahmen ihrer Ausbildung oder im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsangeboten kontinuierlich weiterqualifiziert. So wird sichergestellt, dass sie auf die täglich und perspektivisch an sie gestellten Herausforderungen adäquat vorbereitet sind. Darüber hinaus kommen Instrumente wie Mentoring, Supervision und Kollegiale Beratung zum Einsatz.

Mitarbeiterzufriedenheit ist der Schlüssel zur langfristigen Bindung von Personal. Deshalb unternimmt der hessische Justizvollzug große Anstrengungen, um sein Personal langfristig zu binden und seine Attraktivität als Arbeitgeber zu steigern. Dazu gehören neben monetären Anreizen wie Zulagenverbesserungen, Leistungsprämien et cetera sowie der Attraktivitätssteigerung durch flexiblere Arbeitszeitmodelle insbesondere die Herstellung eines wertschätzenden Arbeitsklimas und ein respektvoller, angemessener Umgang miteinander. Hierbei nehmen die Führungskräfte des hessischen Justizvollzugs eine herausgehobene Rolle wahr.

Vor dem Hintergrund der aktuell hohen Ausbildungsbedarfe und des akuten Personalbedarfs in den hessischen Justizvollzugsbehörden wurde die Ausbildung im Allgemeinen Vollzugsdienst angepasst, indem sie auf der Grundlage eines Konzepts zur Anrechnung von Vordienstzeiten und förderlichen Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst beschleunigt wurde. Da die Laufbahnprüfung in der Folge in vielen Fällen bereits nach 20 Monaten abgelegt werden kann, stehen die ausgebildeten Bediensteten den Justizvollzugsbehörden vier Monate früher zur Verfügung.

Darüber hinaus wird geprüft, inwieweit künftig noch mehr Bedienstete im Allgemeinen Vollzugsdienst ausgebildet werden können. Dies setzt jedoch voraus, dass eine ausreichende Anzahl potentieller Anwärterinnen und Anwärter zur Verfügung steht.

Frage 8 Welche Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten stehen Justizvollzugsbediensteten zur Verfügung, um die langfristige berufliche Entwicklung zu fördern?

Das jährlich aktualisierte Aus- und Fortbildungsprogramm für die Bediensteten des hessischen Justizvollzugs enthält eine Vielzahl von fachspezifischen Fortbildungsangeboten für alle im Justizvollzug tätigen Berufs- und Altersgruppen zur Aktualisierung und Vertiefung von Kenntnissen, Reflexion beruflicher Erfahrungen, Steigerung von Resilienzen und Optimierung vernetzter Zusammenarbeit. Es beinhaltet unter anderem Einführungsveranstaltungen für Dienst- und Berufsanfänger, Schulungen für Nachwuchskräfte wie etwa im Sozialen Dienst, Deeskalationstrainings und Fortbildungen für Praxisanleiter sowie zahlreiche themenspezifische Fachfortbildungen und Arbeitstagungen. Darüber hinaus werden Fortbildungen für Nachwuchsführungskräfte sowie auch für bereits etablierte Führungskräfte angeboten. Exemplarisch kann hier die Fortbildung „Intensivseminar für Führungspersönlichkeiten“ benannt werden, die dazu dient, die Führungsqualitäten von noch dienstjüngeren Bediensteten mit Führungsverantwortung zu schärfen. Darüber hinaus stehen allen Bediensteten Fortbildungen aus dem Bereich Gesundheit und aus dem Themengebiet Sicherheit sowie zu einer Vielzahl gesellschaftspolitischer Themen zur Auswahl.

Ferner stehen allen Bediensteten des hessischen Justizvollzugs zentrale Fortbildungen zu verschiedenen Themenschwerpunkten außerhalb des Geschäftsbereichs zur Verfügung. Diese werden beispielsweise durch die Justizakademie oder die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) angeboten.

Die Beförderungssituation im hessischen Justizvollzug ist als sehr gut zu bezeichnen. In den Jahren 2023 und 2024 wurden circa jeweils 9 Prozent aller Planstellen zur Beförderung ausgeschrieben. Hinzu kommt, dass in Abweichung der laufbahnrechtlichen Bestimmungen Beamtinnen und Beamte des mittleren Justizdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst, im Werkdienst oder im Vollzugs- und Verwaltungsdienst (Verwaltung) tätig sind, bis in die Besoldungsgruppe A 11 HBesG befördert werden können.

Die Ausweitung der Beförderungsmöglichkeiten bis zur Besoldungsgruppe A 11 HBesG ist ein Alleinstellungsmerkmal des hessischen Justizvollzugs und hat zu einer deutlichen Verbesserung der beruflichen Entwicklungs- und Förderungsmöglichkeiten für verdiente und äußerst leistungsstarke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oben genannten Berufsgruppen geführt.

Darüber hinaus besteht für langjährige und äußerst leistungsstarke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Laufbahnzweiges Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahn gehobener Justizdienst, die sich im Endamt befinden, die Möglichkeit, im Rahmen des prüfungsfreien Aufstieges in die Laufbahngruppe des höheren Justizdienstes aufzusteigen. Hierdurch wird sichergestellt, dass neben Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern auch Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte des gehobenen Dienstes die Möglichkeit gegeben wird, bis in die Spitzenämter des hessischen Justizvollzugs zu gelangen (Beförderungsmöglichkeit bis Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage). Zum anderen wird hierdurch die langfristige berufliche Förderung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes auf entsprechenden Funktionen nachhaltig gefördert und die Attraktivität des Laufbahnzweiges deutlich gesteigert.

Frage 9 Wie hoch ist die Abbrecherquote in der Ausbildung zum Justizvollzugsbediensteten und welche Maßnahmen werden ergriffen, um diese zu senken?

Im hessischen Justizvollzug werden Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes sowie des mittleren und gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes ausgebildet. Diese werden während ihrer Ausbildung sehr engmaschig betreut und bei Bedarf durch gezielte zusätzliche Angebote unterstützt. Die Abbruchquote lag in den vergangenen drei Jahren bei durchschnittlich 3,61 Prozent.

Jeder Ausbildungsabbruch wird im H.B. Wagnitz-Seminar einer näheren Betrachtung unterzogen. Die Erkenntnisse fließen in künftige Auswahlprozesse ein, in denen kontinuierlich versucht wird, eine noch gezieltere Auslese passender Bewerberinnen und Bewerber zu treffen.

Frage 10 Inwiefern wird das Arbeitsumfeld für junge Bewerber attraktiver gestaltet, beispielsweise durch die Modernisierung der Arbeitsplätze oder die Einführung neuer Technologien?

Der hessische Justizvollzug unternimmt vielfältige Anstrengungen, um das Arbeitsumfeld für junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter attraktiver zu machen. Neben den in der Beantwortung der Fragen III. 1 und III. 5 genannten Maßnahmen sind hier insbesondere die flexible Arbeitszeitgestaltung in Verwaltung und Fachdiensten, der Einsatz moderner Kommunikationsmittel, wie zum Beispiel Webex, und die Modernisierung vieler Arbeitsplätze in der Verwaltung, etwa durch die Beschaffung von Laptops oder eines zweiten Bildschirms für ein angenehmeres Arbeiten, sowie die stetige Fortentwicklung des Aus- und Fortbildungsprogramms, unter verstärktem Einsatz von E-Learning-Programmen, zu nennen.

In Zusammenarbeit mit der IT-Stelle der hessischen Justiz werden die im Justizvollzug verwendeten Fachverfahren zudem regelmäßig weiterentwickelt (auch länderübergreifend im Länderverbund) und an die neuen vollzuglichen Anforderungen angepasst.

Schließlich werden aktuell – auch um ein modernes Arbeitsumfeld für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen – weitere Digitalisierungsprojekte geprüft.

IV. Besoldung des Vollzugspersonals

Frage 1 Gibt es Pläne, die Gehälter des Personals in den Justizvollzugsanstalten anzuheben, insbesondere vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen und Belastungen?

In der Landesverwaltung, respektive im Justizvollzug konnten in den vergangenen Jahren zahlreiche finanzielle Verbesserungen erzielt werden. Zu nennen sind hier beispielsweise die Erhöhungen zum 01.08.2022 (2,2 Prozent), 01.04.2023 (3 Prozent), 01.08.2023 (1,89 Prozent) und 01.01.2024 (3 Prozent) sowie die Erhöhungen des Familienzuschlags und der steuerfreie Inflationsausgleich in Höhe von 3.000 Euro im Jahr 2024. Zum 01.02.2028 und zum 01.12.2025 sind weitere Erhöhungen um 4,8 Prozent beziehungsweise 5,5 Prozent erfolgt beziehungsweise vorgesehen.

Weiterhin gab es Erfolge speziell für den hessischen Justizvollzug in Form der Einführung einer Pflegezulage in Höhe von 120 Euro im Jahr 2022 und der Erhöhung der Zulagen für Dienste zu ungünstigen Zeiten im Jahr 2023 um rund 25 Prozent.

Darüber hinaus wurde ein Anwärtersonderzuschlag in Höhe von 50 Prozent für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst im mittleren Justizdienst eingeführt. Zudem ist durch die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf den Vorbereitungsdienst der Beamtinnen/Beamten inzwischen eine frühere Erreichung des Eingangsamtes möglich.

Schließlich besteht seit dem Inkrafttreten der Hessischen Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung zum 01.06.2022 die Möglichkeit der Auszahlung von Rufbereitschaftsstunden und der Gewährung von Einsatzpauschalen.

Des Weiteren wurden in den Jahren 2023 und 2024 nach der Hessischen Leistungsanreizverordnung vom 07.12.2015 (GVBl. 2015 S. 534) im hessischen Justizvollzug Leistungsprämien in Höhe von 394.495,88 Euro beziehungsweise 272.576,82 Euro vergeben.

Frage 2 Welche zusätzlichen finanziellen Anreize, wie zum Beispiel Zulagen für belastende Tätigkeiten, bestehen für Bedienstete im Vollzugsdienst?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass bei der Beantwortung davon ausgegangen wird, dass mit „Bedienstete im Vollzugsdienst“ Bedienstete des Laufbahnzweigs allgemeiner Vollzugsdienst im mittleren Justizdienst gemeint sind.

Neben den Zulagen für Dienste zu ungünstigen Zeiten (siehe oben, zum Beispiel für Dienste an Sonntagen, an Wochenfeiertagen, in der Nacht, pp.) werden im hessischen Justizvollzug bei der Verrichtung entsprechender Tätigkeiten Schicht- beziehungsweise Wechselschichtzulagen gewährt, deren Höhe je nach Einsatz und Berufsgruppe (Tarifbeschäftigter oder Beamter) unterschiedlich ausfallen.

Ferner erhalten die in den Justizvollzugsbehörden tätigen Bediensteten seit dem 01.01.2025 eine Vollzugszulage in Höhe von monatlich 160,00 Euro (zuvor 131,20 Euro).

Frage 3 Inwiefern gibt es Unterschiede in der Besoldung von Vollzugsbeamten im Vergleich zu vergleichbaren Berufen im öffentlichen Dienst und wie werden diese gerechtfertigt?

Durch die spezifische Tätigkeit sind die Aufgaben der Vollzugsbeamten nur bedingt mit anderen Berufen im öffentlichen Dienst vergleichbar. Hinsichtlich des Umfeldes mit einer entsprechenden Klientel (Gefangene, Straftäter, Delinquente pp.) könnte allenfalls eine Vergleichbarkeit zur Polizei oder zum Justizwachtmeisterdienst hergeleitet werden.

Die „Gefahrenzulage“ für diese drei Berufsgruppen in Form der Vollzugs- beziehungsweise Polizeizulage bewegt sich mit monatlich 160 Euro auf dem gleichen Niveau.

Die Unterschiede in den Eingangssämtern dieser Vergleichsgruppen (Justizwachtmeister/-in: BesGr. A 6 HBesG; allgemeiner Vollzugsdienst: BesGr. A 7 HBesG; Polizeikommissar/-in: BesGr. A 9 HBesG) finden ihre Grundlage und Rechtfertigung in den unterschiedlichen Anforderungen nach der Hessischen Laufbahnverordnung und den dort genannten Einstellungs Voraussetzungen. Für den Justizwachtmeisterdienst ist ein Hauptschulabschluss erforderlich, wohingegen für den allgemeinen Vollzugsdienst ein Realschulabschluss und für den Polizeidienst sogar die Fachhochschulreife Grundvoraussetzung ist. Zudem unterscheiden sich die Vergleichsgruppen deutlich hinsichtlich der zu absolvierenden Qualifikationen (mehrwöchiger Lehrgang für den Justizwachtmeisterdienst, zwei Jahre Vorbereitungs dienst für den allgemeinen Vollzugsdienst, dreijähriges Studium für den Polizeidienst).

Frage 4 Wie ist der Stand der Verhandlungen zu eventuellen Verbesserungen der Gehaltsstruktur im Justizvollzug?

Neben der auch für den Justizvollzug relevanten Anpassungen der Besoldung und Versorgung durch eine zweistufige Erhöhung um 4,8 Prozent sowie um 5,5 Prozent im Jahr 2025 sind die bereits zum 01.01.2025 umgesetzten Verbesserungen der Gehaltsstruktur für den Bereich des Vollzuges durch die Erhöhung der sogenannten Gitterzulage auf 160 Euro pro Monat sowie die Erhöhung der sogenannten Meisterzulage auf 100 Euro pro Monat zu nennen.

Im Übrigen ist die Geltungsdauer des Hessischen Besoldungsgesetzes über den 31.12.2024 hinaus bis zum 31.12.2028 verlängert worden. Weitere Verbesserungen in der Gehaltsstruktur des Justizvollzuges werden im Rahmen der zu gegebener Zeit durchzuführenden Evaluation dieses Gesetzes auch unter Berücksichtigung der bis dahin erfolgten Rechtsprechung zu prüfen sein.

V. Bauliche Bedingungen der Justizvollzugsanstalten

Frage 1 Wie ist der bauliche Zustand der Justizvollzugsanstalten in Hessen?

Frage 2 Wie viele Anstalten sind sanierungsbedürftig?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Die hessischen Justizvollzugsanstalten werden fortlaufend, im Rahmen der für die Bauunterhaltung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, betriebsfähig gehalten.

Die Justizvollzugsanstalten prüfen zudem regelmäßig bestehende Sanierungsbedarfe gemeinsam mit dem Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH). Dies ist ein kontinuierlicher Prozess, daher kann eine konkrete Anzahl sanierungsbedürftiger Anstalten nicht genannt werden. Im

Rahmen des bereits in der vorangegangenen Legislaturperiode initiierten Modernisierungsprogramms für den hessischen Justizvollzug wurden, aufgrund entsprechend erkannter Sanierungsbedarfe, mehrere Sanierungsprojekte angestoßen oder befinden sich in Planung. Die bedeutendsten Projekte sind hierbei die seit 2019 in baulicher Umsetzung befindliche abschnittsweise Grundsanierung der JVA Kassel I und die in Kürze beginnende Grundsanierung der JVA Butzbach. Darüber hinaus befinden sich der Neubau der JVA Darmstadt, der Neubau des Kleinen Hauses in der JVA Frankfurt am Main I sowie diverse Einzelmaßnahmen in der Planung und Umsetzung.

Frage 3 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die bauliche Sicherheit der JVAs, insbesondere in Bezug auf Ausbruchssicherheit und Brandschutz, zu gewährleisten?

Die hessischen Justizvollzugsanstalten sind mit entsprechenden baulichen (unter anderem Sicherheitszäune, Außenmauern, Pforten mit Schleusenfunktion) und sicherheitstechnischen Anlagen (unter anderem Videoüberwachung, Perimeterdetektion, Brandmeldeanlagen, Rauchmeldern) ausgestattet.

Die Anstalten werden ständig auf vermeintliche Schwachstellen hin kontrolliert und gegebenenfalls entsprechend ertüchtigt.

Ergänzend ist anzumerken, dass es seit 2010 bis Ende 2024 lediglich zu einem Ausbruch aus einer Justizvollzugsanstalt kam und zwar 2019 aus einer Anstalt der Sicherheitsstufe 2, der JVA Frankfurt am Main IV. In der Folge wurde diese JVA entsprechend ertüchtigt.

Frage 4 Welche Neubauten oder Modernisierungsprojekte für JVAs sind in den nächsten fünf Jahren geplant?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu den Fragen V. 1 und 2 Bezug genommen.

Frage 5 Wie viele Haftplätze sind derzeit aufgrund baulicher Mängel nicht nutzbar?

Bei großen umfassenden Hochbaumaßnahmen im laufenden Betrieb (zum Beispiel Grundsanierung JVA Kassel I) wird, durch die bauabschnittsweise notwendige Schließung und Sanierung/Erneuerung von Haftstationen beziehungsweise -häusern die Belegungsfähigkeit der jeweiligen JVA entsprechend angepasst. Da diese Haftplätze nicht in der Belegungsfähigkeit der hessischen Justizvollzugsanstalten enthalten sind, wurden sie bei der Beantwortung der Frage nicht einbezogen. Dies vorausgeschickt kann mitgeteilt werden, dass zum Stichtag 30.11.2024 insgesamt 75 Haftplätze aufgrund ad hoc aufgetretener baulicher Mängel oder laufender Renovierungsarbeiten nicht nutzbar waren.

VI. Haftplätze

Frage 1 Wie viele Haftplätze gibt es derzeit in den Justizvollzugsanstalten, und wie hat sich diese Zahl in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Zum Stichtag 30.11.2024 waren 5.086 Haftplätze in hessischen Justizvollzugsanstalten vorhanden. Die Anzahl an Haftplätzen hat sich in den vergangenen zehn Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Haftplätze am 01.01.
2014	5.697
2015	5.645
2016	5.439
2017	5.433
2018	5.349
2019	5.407
2020	5.344
2021	5.386
2022	5.196
2023	5.208
2024 (Stand 01.06.2024)	5.139

Frage 2 Wie hoch ist die derzeitige Belegungsquote in den Justizvollzugsanstalten und in welchen Justizvollzugsanstalten besteht eine Überbelegung?

Justizvollzugsanstalt	Belegungsquote am 30.11.2024
Butzbach	87,9 %
Darmstadt	71,6 %
Dieburg	86,5 %
Frankfurt am Main I	101,24 %
Frankfurt am Main III	87,1 %
Frankfurt am Main IV	66,3 %
Fulda	87,1 %
Gießen	65,1 %
Hünfeld	83,0 %
Kassel I	82,6 %
Kassel II	82,7 %
Limburg	98,3 %
Rockenberg	73,5 %
Schwalmsstadt	74,4 %
Weiterstadt	98,0 %
Wiesbaden	69,1 %

Die JVA Frankfurt a. M. I hatte am 30.11.2024 zudem 31 Gefangene im Medizinischen Zentrum untergebracht.

Frage 3 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Überbelegung in Justizvollzugsanstalten zu verringern?

Es wurden in der Vergangenheit umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um einer Überbelegung von Justizvollzugsanstalten entgegenzuwirken. Beispielhaft zu nennen ist die Möglichkeit der Tilgung von Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit.

Zudem wird die Belegungssituation in den hessischen Justizvollzugsanstalten in einer wöchentlichen Belegungsstatistik erfasst. Sofern es aufgrund einer hohen Belegungsquote in einer Justizvollzugsanstalt zu Engpässen bei den Haftplätzen kommen könnte, erfolgen Verlegungen in Abweichung vom Vollstreckungsplan für das Land Hessen, bei Untersuchungsgefangenen mit Zustimmung des Haftrichters, in andere hessische Justizvollzugsanstalten.

Sofern ein entsprechender Bedarf besteht, kann zur Regulierung der Belegungssituation in den hessischen Justizvollzugsanstalten eine Anpassung des Vollstreckungsplans erfolgen.

Darüber hinaus wird auch durch bauliche Maßnahmen nachgesteuert, um die Haftplatzkapazitäten an die Belegungssituation anzupassen.

So laufen im Rahmen des Modernisierungsprogramms bereits Planungen für Baumaßnahmen zur Erweiterung der Haftplatzkapazitäten in den hessischen Justizvollzugsanstalten. Durch den Neubau des Kleinen Hauses in der JVA Frankfurt am Main I erhält der hessische Justizvollzug mindestens 100 weitere Haftplätze. Ferner wird im Rahmen des Neubaus der JVA Darmstadt die dortige Haftplatzkapazität von bislang 422 auf voraussichtlich circa 820 Plätze aufgestockt werden.

Schließlich wird die Fortsetzung des Ausbaus von Haftplätzen auch im Rahmen von kommenden Hochbauprojekten im Justizvollzug Berücksichtigung finden. Konkrete Zahlen können hier aufgrund des frühen Planungsstadiums aktuell allerdings noch nicht beziffert werden.

Frage 4 Inwiefern werden Alternativen zur Inhaftierung, wie etwa elektronische Fußfesseln oder offene Vollzugsformen, genutzt, um Haftplätze zu entlasten?

Nach § 13 Abs. 1 S. 1 HStVollzG werden die Gefangenen grundsätzlich im geschlossenen Vollzug untergebracht. Aus der Gesetzesbegründung (HLT, Drucksache 18/1396, S. 84) ergibt sich:

„Vollzugsöffnende Maßnahmen dienen der Eingliederung der Gefangenen und sollen schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken (vergleiche Arloth, StVollzG, § 10 Rdnr. 1). Unter anderem können sie geeignete Mittel sein, um Sozialkontakte aufrecht zu erhalten. Vollzugsöffnende Maßnahmen können jedoch nicht als Selbstzweck gewährt werden. Sie sind vielmehr in jedem Fall am Eingliederungsauftrag zu orientieren (Abs. 2 Satz 1). Abs. 1 bestimmt zunächst den geschlossenen Vollzug – in Übereinstimmung mit der tatsächlichen vollzuglichen Praxis – als Regelvollzug. Im geschlossenen Vollzug bestehen bessere Möglichkeiten, auf die Gefangenen einzuwirken, wenn zunächst kein unmittelbarer Kontakt zu ihren bisherigen Lebensumständen, die in vielen Fällen Teil der aufzuarbeitenden Problematik der Gefangenen sind, besteht. Vielmehr müssen die Anstalten in der Regel zumindest die Möglichkeit erhalten, die Stärken und Defizite der Gefangenen zu ermitteln (§ 9), um auf deren Grundlage eine zielführende Vollzugsplanung zu erstellen (§ 10), deren Gegenstand dann ausdrücklich auch die Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen ist (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7). Von begründeten Ausnahmefällen abgesehen wäre es daher verfehlt, für die Gefangenen sofort den offenen Vollzug als Regelvollzug vorzusehen. Dies entspricht auch in keiner Weise den vollzuglichen Erfahrungen.“ (...) „Darüber hinaus kann es nicht Aufgabe des Strafvollzugs sein, die grundsätzliche gesetzgeberische (§ 56 Abs. 1 und 2 StGB) und im Einzelfall durch das Gericht getroffene Entscheidung in ihrem Wesen verändernd zu korrigieren, sondern vielmehr zunächst die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Sozialprognose zu schaffen.“

Da der geschlossene Vollzug nach diesen vollzugsgesetzlichen Maßstäben der Regelvollzug ist, wird die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen von den Verantwortlichen nach den gesetzlichen Vorgaben in der Praxis stets sehr gründlich und verantwortungsbewusst geprüft, wobei es sich um eine nur eingeschränkt überprüfbare Ermessensentscheidung handelt. In geeigneten Fällen kann für Gefangene, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, die Unterbringung im offenen Vollzug die Resozialisierung, insbesondere im Hinblick auf die Entlassungsvorbereitung, gezielt fördern.

Als Alternative zur Inhaftierung ist die Elektronischen Präsenzkontrolle (EPK) zu erwähnen. Diese findet größtenteils zur Vermeidung von Untersuchungshaft Anwendung und kann in diesem Sinne genutzt werden, um Inhaftierung zu vermeiden.

Die EPK ist eine elektronische Überwachungsmaßnahme, die per Radiofrequenztechnik erfasst, ob sich der Träger des Überwachungsgeräts im Radius der aufgestellten Empfangsstation aufhält. Die Station kommuniziert mit dem Sender am Fußgelenk (der „Fußfessel“) der Probandin oder des Probanden und gleicht die hinterlegten Daten ab. Mit der EPK kann demnach nicht der konkrete Aufenthaltsort der Probandin oder des Probanden bestimmt, sondern lediglich die festgesetzten und hinterlegten An- und Abwesenheitszeiten an einem zuvor festgelegten Ort überwacht werden.

Die EPK stellt damit weder eine Auflage dar, noch hat sie einen sanktionierenden Charakter. Vielmehr findet sie als Weisung im Rahmen der Aussetzung des Vollzugs der Untersuchungshaft oder der Bewährung Anwendung und ermöglicht hier die Vermeidung einer Inhaftierung. Mit der EPK können nicht nur Haftkosten eingespart, sondern auch möglichen nachteiligen Einflüssen der Haft vorgebeugt werden, die sich resozialisierungshemmend auswirken sowie gesellschaftliche Folgekosten insbesondere für potentielle Opfer nach sich ziehen können.

Im Rahmen der Untersuchungshaftvermeidung ermöglicht die EPK eine präzisere und zuverlässigere Kontrolle als die herkömmliche Meldeauflage und kann zudem in bestimmten Fällen auch einer Wiederholungsgefahr entgegenwirken.

Im Rahmen der Aussetzung des Vollzuges der Untersuchungshaft sind zum einen Beschuldigte für den Einsatz der EPK geeignet, bei denen der Haftgrund der Fluchtgefahr besteht oder als erweiterte elektronische Meldeauflage in Fällen, in denen die polizeiliche Meldeauflage als nicht ausreichend erscheint. Zum anderen kann durch entsprechende Vorgaben zu An- und Abwesenheitszeiten auch einer Wiederholungsgefahr vorgebeugt werden, wenn die bisherigen Taten im Zusammenhang mit bestimmten wiederkehrenden Anlässen stehen (zum Beispiel Sportveranstaltungen an Wochenenden, Diskothekenbesuchen und so weiter)

Im Monat September 2024 wurden insgesamt 29 Probanden an 808 Tagen mit Hilfe der EPK überwacht. Bei 28 Probanden davon wurde sie zur Vermeidung von Untersuchungshaft eingesetzt.

Frage 5 Gibt es Pläne zur Schaffung neuer Haftplätze und wie ist der aktuelle Stand der entsprechenden Planungen?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zur Frage VI. 3 verwiesen.

VII. Gesundheit und Sicherheit der Bediensteten und Inhaftierten

Frage 1 Wie hoch ist die Anzahl von Übergriffen auf Bedienstete und Inhaftierte in den letzten fünf Jahren?

Die Anzahl von Übergriffen auf Bedienstete und Inhaftierte in den letzten fünf Jahren kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr/Zeitraum	Anzahl der Tötlichkeiten gegenüber Bediensteten* (Stand 03.01.2025)	Anzahl der tätlichen Auseinandersetzungen unter Gefangenen**
2019	29	214
2020	27	166
2021	35	149
2022	48	208
2023	46	228
01.01. - 31.08.2024	33	183
gesamt	218	1.148

* Nach der bundeseinheitlichen Vollzugsgeschäftsordnung ist eine „Tötlichkeit gegenüber Bediensteten eine vorsätzliche vollendete Körperverletzung im Sinne von §§ 223 ff. StGB. Auch vollendete Geiselnahmen und vollendete Freiheitsberaubungen werden als Tötlichkeiten erfasst. Die statistische Erfassung erfolgt unabhängig von der Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens. Nicht als Tötlichkeiten gewertet werden Bedrohungen und Beleidigungen.“

** Definition der BSC-Kennzahl „Tätliche Auseinandersetzungen unter Gefangenen“:
Gezählt wurden Auseinandersetzungsereignisse mit folgenden Merkmalen: Es liegt eine tätliche Auseinandersetzung zwischen Gefangenen vor, bei denen die beteiligten Gefangenen beim medizinischen Dienst vorgestellt und der Verdacht auf Körperverletzung festgestellt wurde.

Frage 2 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um diese zu reduzieren?

Um Übergriffe auf Bedienstete und Gefangene zu reduzieren werden eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen. So erfordert zum Beispiel die Notwendigkeit eines Zugriffs in einem Haftraum den Bediensteten ein Höchstmaß an Handlungssicherheit und Befähigung zur koordinierten Intervention ab. Hierzu wurden sogenannte Sicherheitsgruppen-Einsatztrainer ausgebildet. Das Einsatztraining folgt neuen einsatztaktischen Erkenntnissen und reduziert die Risiken für Bedienstete und Gefangene. Ein weiteres Beispiel ist das Deeskalationstraining.

Zu nennen ist auch die Bekämpfung der Subkultur.

Zurzeit sind elf Diensthundeführer und mit ihnen zwölf Rauschgiftspürhunde sowie zwei Handyspürhunde im Einsatz. Zudem finden neben den Durchsuchungen mit anstaltsinternen Kräften großangelegte Durchsuchungen unter Beteiligung von besonders erfahrenen Bediensteten aus allen hessischen Justizvollzugsanstalten statt.

Besonders wichtig ist ferner die Ausrüstung mit spezieller Schutzbekleidung für besondere Lagen. Jährlich werden zusätzlich zu den üblichen Ersatzbeschaffungen auch Sonderbekleidung, Schutzausrüstung und Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen wirken sich die Maßnahmen gegen Gewalt zwischen Gefangenen reduzierend aus. Auf die Antwort zur Frage I. 15 wird insoweit ergänzend Bezug genommen.

Frage 3 Wie ist die Versorgungssituation für die psychische Gesundheit sowohl der Bediensteten als auch der Häftlinge in den Justizvollzugsanstalten?

Hinsichtlich des Personals wird auf die Beantwortung zu Frage II. 9 verwiesen.

Betreffend die Versorgungssituation für die psychische Gesundheit der Gefangenen wird auf die Beantwortung von I. 2 und I. 3 verwiesen.

Frage 4 Gibt es spezielle Programme oder Projekte, die darauf abzielen, die Sicherheit und das Wohlbefinden der Mitarbeitenden in den JVA's zu verbessern?

Auf der Grundlage des Rahmenkonzepts „Behördliches Gesundheitsmanagement (BGM) für den hessischen Justizvollzug“ vom 03.04.2020 wird – mit dem Hauptziel der Erhaltung und Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Beschäftigten – eine bewusste Steuerung und Integration aller internen BGM-Prozesse systematisch vorgenommen.

Die zentrale Stabsstelle Zentrales Gesundheitsmanagement (ZGM) und die örtlichen Steuerungsgruppen „Gesundheit“ gestalten die behördlichen Strukturen und Prozesse für die Justizvollzugsanstalten und -behörden gesundheitsförderlich. Auf Basis einer Gesamtkonzeption werden unter anderem gesundheitsbezogene Maßnahmen vor Ort geplant und durchgeführt.

Justizvollzugsspezifische Programme und Projekte, die insbesondere die Förderung eines aktiven Gesundheitsbewusstseins, einer gut ausgebildeten Gesundheitskompetenz, einer stabilen Leistungsfähigkeit und der Stärkung der psychischen Widerstandskraft der Beschäftigten verfolgt, bestehen unter anderem in Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der Arbeitsbedingungen, zur Verringerung der Arbeitsbelastungen am eigenen Arbeitsplatz, zur Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens, zum Erhalt und Verbesserung des eigenen Gesundheitszustandes und zur Unterstützung im Umgang mit Stress sowie dem Umgang mit Konflikten und Belastungen.

Dabei bieten die Justizvollzugsanstalten und -behörden individuell durch ihre Steuerungsgruppen „Gesundheit“ und ihre BGM-Beauftragten gesundheitsförderliche Maßnahmen wie beispielsweise Gesundheits- oder Ressourcentage an. Sie berücksichtigen dabei die Handlungsfelder „Stressmanagement“, „Bewegung/Sport“, „Ernährung“ und „Suchtprävention“. Kooperationspartner können ebenfalls individuell gebucht werden.

Ferner enthält der Angebotskatalog des ZGM Maßnahmenangebote in Form von Impulsvorträgen, Vorträgen und Workshops, die im Rahmen der jährlichen BGM-Aktionen von den Justizvollzugsanstalten und -behörden genutzt werden können. Die Angebote sind zeitlich auf das jeweilige Format (beispielsweise für den behördeninternen Gesundheitstag oder als zusätzliche Gesundheitsangebote im Jahresverlauf) anpassbar. Der Katalog enthält beispielsweise Angebote aus den Bereichen Stressprävention und -reduktion, Ernährung, Resilienz oder Rückengesundheit.

Des Weiteren werden in regelmäßiger Sequenz aktuelle Themen der Gesundheitsförderung, -prävention, -fürsorge und -kompetenz im Intranet des hessischen Justizvollzugs eingestellt. Dabei werden Informations- und Aufklärungsthemen wie Stressprävention, Bewegung/Fitness/Sport, psychische Gesundheit, nationale und internationale Gesundheitsaktionen, Ergonomie am Arbeitsplatz, Suchtprävention, gesunde Ernährung und Schlafthematiken (Schichtdienst) et cetera publiziert. Ziel ist die Anhebung der Gesundheitskompetenz, die Wissenserweiterung der Beschäftigten im Bereich der verhaltenspräventiven Gesundheitsförderung und die damit einhergehende Steigerung des Wohlbefindens über den Info-Pool Justizvollzug. Diese Seiten im Info-Pool sind für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich. Zudem gibt es für alle Bediensteten die „Gesundheits-News“, welche tertial in Form eines BGM-Newsletters erscheinen. So bleiben die Beschäftigten ganzjährig immer auf dem Laufenden, und können ihre Gesundheitskompetenz anheben und damit unter anderem ihr Wohlbefinden steigern. Darüber hinaus stehen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des psychischen und physischen Wohlbefindens den Behörden beziehungsweise den Bediensteten Angebote unterschiedlicher Kooperationspartner zur Verfügung. Primär kann hierbei auf die Angebote der arbeitsmedizinischen Betreuung der Medical Airport Service GmbH (MAS) und der externen Personalberatung pme Familienservice GmbH sowie das Firmenfitnessangebot der Firma Wellhub zurückgegriffen werden.

Neben diesen Maßnahmen des originären Gesundheitsmanagements werden im Rahmen des Bedienstetensports zusätzliche Angebote implementiert und gefördert, die das Wohlbefinden der Bediensteten verbessern sollen. Den Bediensteten wird grundsätzlich gestattet, die Sportanlagen und Sportgeräte der Justizvollzugsanstalten mit zu benutzen, sofern dadurch der Gefangenessport nicht beeinträchtigt wird. Zwecks gemeinsamer Sportausübung organisieren sich die Bediensteten teilweise auch in Betriebssportgemeinschaften, die unter anderem im Rahmen einer jährlichen finanziellen Unterstützung durch die Aufsichtsbehörde gefördert werden.

Für Bedienstete der Laufbahnzweige allgemeiner Vollzugsdienst, Krankenpflagedienst und Werkdienst, die die besonderen Anforderungen der Vollzugsdienstfähigkeit gemäß §§ 111 Abs. 1, 114 S. 2 HBG erfüllen müssen, wurde ferner die Möglichkeit geschaffen, Dienstsport während der Arbeitszeit sowie außerhalb der Arbeitszeit unter teilweiser Anrechnung auf die Arbeitszeit und mit entsprechendem Dienstunfallschutz auszuüben. Zudem finden in verschiedenen Sportarten

regelmäßige justizvollzugs- und justizinterne Meisterschaften auf Länder- sowie auf Bundesebene statt, die durch die Aufsichtsbehörde organisatorisch, finanziell und dienstunfallrechtlich gefördert werden.

Ergänzend wird im Übrigen auf die Antworten zu den Fragen I. 1, II. 1 und VII. 2 Bezug genommen.

Frage 5 Inwieweit wird bei der Gestaltung von Sicherheitsmaßnahmen die Zusammenarbeit mit externen Experten und Fachgremien genutzt, um Gewalt in den JVA's zu verhindern?

Der hessische Justizvollzug steht im regelmäßigen Austausch mit den für Sicherheit- und Bau zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der anderen Bundesländer, wobei an dem Austausch auch Vertreterinnen und Vertreter aus der Schweiz und Österreich teilnehmen.

Als Gewalt im Sinne der Fragestellung ist auch die Gewalt gegen sich selbst anzusehen, weshalb an dieser Stelle zugleich auf die Suizidprävention einzugehen ist.

Der hessische Justizvollzug engagiert sich seit deren Gründung im Jahr 2006 in der Bundesarbeitsgruppe Suizidprävention für den Justizvollzug. Diese setzt sich aus Teilnehmenden aller Bundesländer zusammen. Deren Ziel ist es, mit ihrer Arbeit, hinsichtlich derer sie aktuelle Forschungen und praktische Erfahrungen berücksichtigen, eine Orientierung für die konkrete und inhaltliche Ausgestaltung der Suizidprävention im deutschen Justizvollzug zu geben. Die Bundesarbeitsgruppe erarbeitet Empfehlungen für die Regelungen zur Suizidprävention in Form von Empfehlungsheften. Das übergeordnete Ziel bleibt immer, die Anzahl der Suizide zu verringern.

Der hessische Justizvollzug bedient sich hinsichtlich des Suizidpräventionsangebots wissenschaftlicher Erkenntnisse und wertet diese diesbezüglich aus.

Frage 6 Welche Rolle spielt der Einsatz von digitalen Sicherheits- und Überwachungssystemen und wie wird deren Wirksamkeit bewertet?

Die Kameraüberwachung von Innen- und Außenbereichen – wie Flure und Freistundenhöfe – erhöht die Sicherheit sowohl von Bediensteten als auch von Inhaftierten. Zum einen wirkt sich die Kameraüberwachung auf die Inhaftierten abschreckend aus, da etwaige Übergriffe von der Kamera erfasst werden. Für Fälle wie insbesondere der Suizidverhütung ist die Kameraüberwachung eines Haftraumes ebenfalls hilfreich, da sie in der Regel das mildere Mittel gegenüber der Kontrolle des Haftraums vor Ort (Störung der Nachtruhe) ist.

Besonders wichtig für die Sicherheit der Bediensteten ist das Personennotrufgerät. Es wird am Körper getragen und ermöglicht, unter anderem jederzeit Hilfe anzufordern.

Zur Detektion sogenannter Neuer Psychoaktiver Substanzen (NPS) wird seit 2024 zudem ein besonderer Ionenmobilitätsspektrometrie-Drogen-Scanner in der JVA Wiesbaden erprobt.

Wiesbaden, 25. März 2025

Christian Heinz